NRV Neue Rechtsschutz

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2022

Inhalt

Anlagenverzeichnis 4

Abkürzungsverzeichnis 5

Zusammenfassung 7

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis 9

A.1 Geschäftstätigkeit 9

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis 12

A.3 Anlageergebnis 14

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten 14

A.5 Sonstige Angaben 15

B Governance-System 16

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System 16

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit 22

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung 23

B.3.1 Risikomanagementsystem 23

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) 25

B.4 Internes Kontrollsystem 28

B.5 Funktion der Internen Revision 30

B.6 Versicherungsmathematische Funktion 30

B.7 Outsourcing 31

B.8 Sonstige Angaben 32

C Risikoprofil 33

C.1 Versicherungstechnisches Risiko 34

C.2 Marktrisiko 36

C.3 Kreditrisiko 39

C.4 Liquiditätsrisiko 40

C.5 Operationelles Risiko 41

C.6 Andere wesentliche Risiken 43

C.7 Sonstige Angaben 44

D Bewertung für Solvabilitätszwecke 45

D.1 Vermögenswerte 45

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen 53

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten 56

D.4 Alternative Bewertungsmethoden 59

D.5 Sonstige Angaben 59

E Kapitalmanagement 60

E.1 Eigenmittel 60

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung 64

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung 65

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen 65

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung 65

E.6 Sonstige Angaben 65

In den Tabellen können Rundungsdifferenzen in Höhe von +/– einer Einheit (€, %) auftreten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

QRT-Meldeformulare[1]

- S.02.01.02 (Solvabilitätsübersicht) 66

- S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) 69

- S.05.02.01 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) 71

- S.17.01.02 (Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Leben) 74

- S.19.01.21 (Ansprüche aus Nicht-Leben) 76

- S.23.01.01 (Eigenmittel) 80

- S.25.01.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung des Standardmodells) 82

- S.28.01.01 (Mindestkapitalanforderung Nicht-Leben) 83

[1] Zu veröffentlichende Formulare, die nicht aufgeführt sind, sind für die NRV nicht relevant und werden daher nicht blanko angehängt. Hierzu zählen die Formulare S. 22.01.21 (Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen), S. 25.02.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines partiellen internen Modells), S. 25.03.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines internen Modells) und S. 28.02.01 (Mindestkapitalanforderung, falls Nicht-Leben und Leben).

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARB	Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
Art.	Artikel
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
c. p.	ceteris paribus
CBBT	Composite Bloomberg Bond Trader Price
CCO	Chief Compliance Officer
CF	Compliance Funktion
d. h.	das heißt
DBO	Defined Benefit Obligation
DTA	Deferred Tax Asstes
DTL	Deferred Tax Liability
Dtl.	Deutschland
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) inkl. aller Ergänzungsfassungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
ehem.	ehemalig
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)
EJ	Ereignisjahr
EU	Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FED	Federal Reserve System
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
Fitch	Fitch Ratings Ltd., London
FUV	Finanzen, Unternehmensentwicklung und Verwaltung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive
IFRS	International Financial Reporting Standards

IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
IR	Interne Revision
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
LPT	Loss Portfolio Transfer
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH, New York
n. F.	Neue Fassung
NRV	Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Mannheim
NÜRNBERGER	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
o. g.	oben genannte
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
p. a.	per anno
PAS	Public Available Spezification
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RM	Risikomanagement
RMF	Risikomanagementfunktion
RPT	Regresse, Provenues und Teilungsabkommen
RR	Recovery Rate
RSR	Regular Supervisory Report
RV	Rückversicherung
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC, New York
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Schadenzahlung
T€	Tausend Euro
TRACE	Trade Reporting and Compliance Engine
Tsd.	Tausend (Anzahl)
u. a.	unter anderem
USP	Unternehmensspezifischer Parameter
UWG	Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VKS	Vertriebs- und Kundenservice
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VRB	Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen
VV	Versicherungsvermittler
VVG	Versicherungsvertragsgesetzes
z. B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Im Folgenden veröffentlicht die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft (NRV), Mannheim den jährlichen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, kurz SFCR zum Stichtag 31.12.2022.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

» die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis,
» die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch (HGB),
» das Management und die Qualitätsklassen („Tier") der Eigenmittel,
» die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in Kapitel B.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben.

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

» alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
» Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB).

2022 erzielte die NRV im HGB-Abschluss einen Jahresüberschuss von 1.018 T€ (VJ 619 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Gewinn (netto) von 1.118 T€ (VJ 1.222 T€), einem Kapitalanlageergebnis von 3.333 T€ (VJ 3.928 T€), einem sonstigen Ergebnis von -1.618 T€ (VJ -2.786 T€) sowie der Summe aus Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstigen Steuern von -1.815 T€ (VJ -1.745 T€).

Weitere Details zu den übrigen geografischen Gebieten der Geschäftstätigkeit, zur Geschäftstätigkeit selbst und zum Geschäftsergebnis sowie die zu berichtenden Kennzahlen werden im Kapitel A des vorliegenden Berichts dargestellt.

Gegenstand des Kapitels B ist die Geschäftsorganisation (Governance-System) der NRV. Insbesondere werden die Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen, die Umsetzung der Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit, das Vergütungssystem, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sowie der Outsourcing-Prozess dargestellt.

Die NRV verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des Internen Kontrollsystems sind angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems, die wiederum maßgeblich auf den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen zur internen Beurteilung der Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition basiert. Die zusammenfassende Berichterstattung erfolgt durch die Interne Revision (IR).

Im Berichtszeitraum wurde die NRV vom TÜV Süd nach PAS 2060:2014 für 2021 als klimaneutral zertifiziert. Der Vorstand und ein Großteil der Führungskräfte und Schlüsselfunktionen nahmen im Geschäftsjahr an dem Zertifikatskurs Nachhaltigkeit der Versicherungsforen Leipzig in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Deggendorf teil (siehe Kapitel B.1). Die nachrangigen Verbindlichkeiten i. H. v. 5.000 T€ wurden im Geschäftsjahr nach der Zustimmung durch die BaFin von der NRV ordentlich gekündigt und getilgt (siehe Kapitel A.1).

Die durch das Coronavirus ausgelöste Pandemie sowie die Geschehnisse in der Ukraine mit ihren Begleitumständen bergen das Potential, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auch das Risikoprofil der NRV nachhaltig und wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurden das Pandemiegeschehen sowie die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs kontinuierlich überwacht und analysiert, um einen möglichst reibungslos verlaufenden Geschäftsbetrieb zu gewährleisten sowie die Wirkungen im Allgemeinen sowie speziell auf die NRV beurteilen zu können. Insgesamt war keine wesentliche Einflussnahme auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen sowie das Risikoprofil der NRV im Speziellen erkennbar.

Im Kapitel C wird das Risikoprofil der NRV erläutert. Dabei stellen weiterhin das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko die beiden bedeutendsten Risikokategorien dar. Darüber hinaus ist das operationelle Risiko von Bedeutung. Risiken, die nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführt sowie nicht oder nur schwer quantifizierbar sind, werden im Rahmen der Risikoinventur (Jahresende) bzw. des Risikoupdates (Halbjahr) kontinuierlich identifiziert und bewertet. Der im Berichtsjahr 2022 durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) führte weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Standardformel das Risikoprofil der NRV grundsätzlich angemessen abbildet. Im Zuge des Pandemiegeschehens sowie des Ukraine-Kriegs wurden im Berichtszeitraum in quantitativen und qualitativen Analysen die Auswirkungen der Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf das Risikoprofil der NRV untersucht. Insgesamt war – wie bereits erwähnt – diesbezüglich keine wesentliche Einflussnahme auf das Risikoprofil festzustellen (siehe Abschnitt B.4). Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der Risikolage (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir daher nach aktuellem Stand keine Risiken, die den Fortbestand der NRV kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Szenarioanalysen zeigt die NRV sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen – trotz der zinsinduzierten stillen Lasten in festverzinslichen Kapitalanlagen – ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit bzw. die Bedeckungsquote der NRV verminderte sich zum 31.12.2022 zwar leicht gegenüber dem Vorjahr (siehe nachfolgende Ausführungen), unter Berücksichtigung der Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten i. H. v. 5.000 T€ sowie der Aufhebung eines Quoten-Rückversicherungsvertrages. Die NRV erfüllt jedoch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die strategischen Vorgaben der Geschäftsleitung weiterhin sehr deutlich. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter den betrachteten adversen Entwicklungen (Extremereignissen) nicht gefährdet. Das Risikoprofil der NRV hat sich im Berichtszeitraum u. a. bezüglich des versicherungstechnischen Risikos verändert (siehe Kapitel C.1). Ansonsten liegen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Im Rahmen der quantitativen Solvenzberichterstattung wird die Solvabilitätsübersicht anhand der dafür maßgeblichen Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Vorgaben von Solvency II auf Marktwertbasis und unterscheidet sich damit wesentlich von jener nach HGB, welche dem Prinzip der vorsichtigen Bilanzierung folgt. Die daraus resultierenden Bewertungsunterschiede werden in Kapitel D aufgezeigt.

Im Berichtszeitraum wurde die Methodik zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Blick auf die Kapitalanlageverwaltungskosten aktuariell weiter verfeinert. Ferner wurden bei den Pensions- und Jubiliäumsrückstellungen Anpassungen der Gehalts- und Rententrends vorgenommen, die zu deutlichen Zuführungen führten. Darüber hinaus wurden keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsmethoden für Solvabilitätszwecke vorgenommen.

Das Kapitalmanagement verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung) sowie des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Sinne der Risikostrategie der NRV. Informationen zu den Eigenmitteln, die aus der Solvabilitatsübersicht abgeleitet werden, und zum aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalbedarf der Gesellschaft werden in Kapitel E dargestellt. Aus diesen Kennzahlen wird die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote bestimmt. Die NRV weist zum Ende des Geschäftsjahres (Jahresmeldung) eine Bedeckungsquote von 207.96 % (VJ 212,47 %) aus. Damit verfügt die NRV über deutlich mehr Eigenmittel als zur Deckung des Solvenzkapitalbedarfs notwendig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des Solvenz- und Mindestkapitalbedarfs und damit der Bedeckungsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Es werden keine Übergangsmaßnahmen nach § 82 VAG und § 352 VAG angewandt.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft firmiert unter „Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft" (NRV) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRV ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Prüfungsunternehmen für den Jahresabschluss und die Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2022 beauftragte der Aufsichtsrat die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/9585-0

Die Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV stellt sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

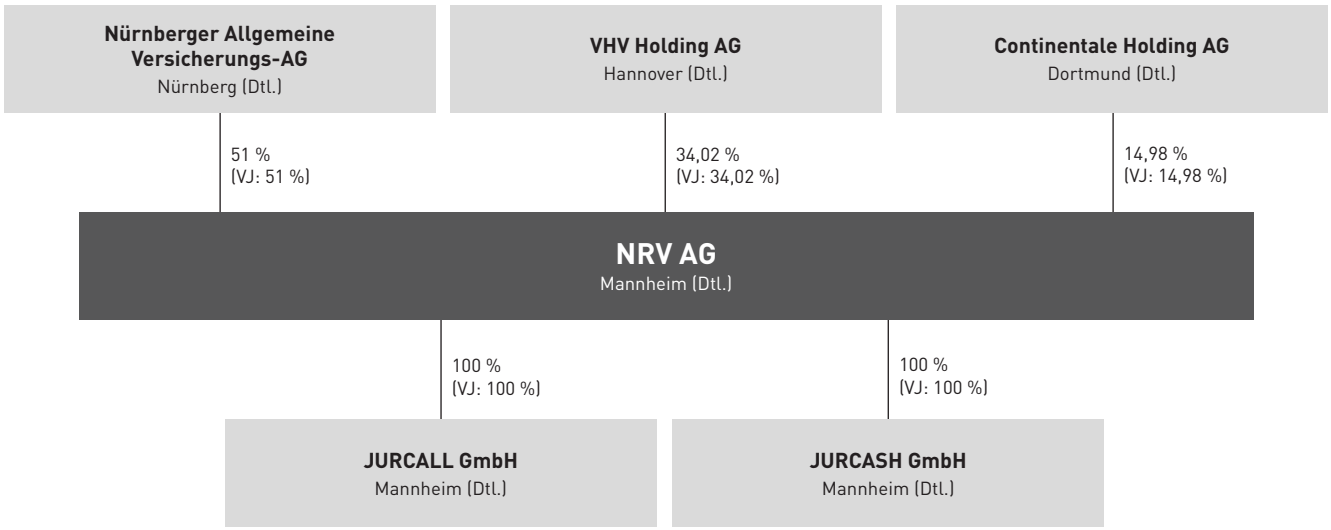

Abb. 1: Eigentümer- und Beteiligungsstruktur der NRV

Grundlagen der Gesellschaft

Die NRV betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Geschäft und ist in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen tätig:

» alle Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB),
» Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung nach den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB).

In Österreich bieten wir Rechtsschutzversicherungsarten auf der Grundlage der ARB an.

Für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat die NRV durch die BaFin die Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr erhalten. Dies gilt auch für die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein. Mit Ausnahme von Österreich betreibt die NRV aktuell keine Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr mehr. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf Deutschland.

Gesamtwirtschaft

Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die angespannten Lieferketten durch die bis Ende 2022 geltende chinesische Null-Covid-Politik bestimmten die Weltkonjunktur im zurückliegenden Geschäftsjahr. Die konjunkturelle Erholung in Deutschland nach dem Einbruch der wirtschaftlichen Aktivität aufgrund der Corona-Pandemie setzte sich 2022 weiterhin fort, jedoch sorgten beide Entwicklungen global für einen anhaltenden Inflationsdruck sowie eine deutliche Eintrübung der konjunkturellen Aussichten. Das Bruttoinlandsprodukt stieg um 1,9 % gegenüber dem Vorjahr (Quelle: GDV/Statistisches Bundesamt).

Die Entwicklung der Wirtschaftsleistung verlief in den einzelnen Wirtschaftsbereichen jedoch sehr unterschiedlich. Während einige Dienstleistungsbereiche nach dem Wegfall nahezu aller Corona-Maßnahmen von Nachholeffekten profitierten, führten Material- und Fachkräftemängel, hohe Baukosten und zunehmend schlechtere Finanzierungsbedingungen zu einem deutlichen Rückgang im Baugewerbe. Auch die Wirtschaftsleistung im verarbeitenden Gewerbe wurde durch die hohen Energiepreise sowie die immer noch eingeschränkte Verfügbarkeit von Vorprodukten gebremst.

Die privaten Konsumausgaben waren auf der Nachfrageseite im Jahr 2022 die wichtigste Wachstumsstütze der deutschen Wirtschaft. Preisbereinigt stiegen sie um 4,6 % gegenüber 2021 und erreichten damit fast das Vorkrisenniveau von 2019. Hierfür waren Nachholeffekte durch die Aufhebung fast aller Corona-Maßnahmen im Frühjahr 2022 ausschlaggebend.

Die Konsumausgaben des Staates erhöhten sich 2022 nach zwei stark von Corona geprägten Jahren mit hohen Ausgaben vergleichsweise moderat um 1,1 %. Die Verbraucherpreise nahmen gegenüber dem Vorjahr kräftig um 7,9 % zu. Die historisch hohe Jahresteuerungsrate wurde vor allem von den extremen Preisanstiegen für Energieprodukte und Nahrungsmittel getrieben. Während Energieprodukte sich um 34,7 % gegenüber 2021 verteuerten, erhöhten sich die Preise für Nahrungsmittel um 13,4 %. (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Trotz des wirtschaftlichen und geopolitischen Umfelds zeigte sich der Arbeitsmarkt stabil. Insgesamt nahm die Zahl der Arbeitslosen zum Jahresende 2022 um 195 Tsd. auf 2.418 Tsd. (VJ 2.613 Tsd.) ab. Dadurch sank die Arbeitslosenquote auf 5,3 % (VJ 5,7 %). Zum Jahresende befanden sich rund 0,4 Mio. Erwerbstätige in Kurzarbeit (VJ 1,8 Mio., Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Statistisches Bundesamt).

Der anhaltende Inflationsdruck führte zu einer strafferen Geldpolitik der US-Zentralbank Fed, die ihren Leitzins mittlerweile auf einen Zielkorridor von 4,25 – 4,5 % bis Ende 2022 gehoben hat. Die EZB reagierte bis zum Jahresende mit vier Zinsschritten und hob das Leitzinsniveau auf 2,5 %. Während die Fed bereits begonnen hatte, das Zinserhöhungstempo zu verlangsamen, dürfte die EZB weitere Schritte folgen lassen, da Europa stärker von der Energiekrise betroffen ist als die USA. Im Zuge steigender Zentralbankzinsen ist die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen bis Jahresende zwischenzeitlich auf über 2,2 % gestiegen, nachdem sie zu Jahresbeginn noch bei -0,2 % gelegen hatte (Quelle: GDV).

Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse

Die nachrangigen Verbindlichkeiten von 5.000 T€ wurden im Geschäftsjahr nach der Zustimmung durch die BaFin von der NRV ordentlich gekündigt und getilgt.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die versicherungstechnischen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
I. Vt. Rechnung				
Verdiente Beiträge f. e. R.				
Gebuchte Bruttobeiträge	89.840	87.256	2.584	3,0 %
Abgegebene RV-Beiträge	-13.019	-20.110	7.091	-35,3 %
Veränderung der Beitragsüberträge	-132	56	-188	-335,7 %
Veränderung Beitragsüberträge RV	0	0	0	0,0 %
	76.690	**67.201**	**9.489**	**14,1 %**
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.				
Zahlungen für Versicherungsfälle	-48.160	-48.208	48	-0,1 %
Anteil der RV an Zahlungen	2.177	9.801	-7.624	-77,8 %
Veränderung der Schadenrückstellung (Bruttobetrag)	-2.174	-5.206	3.032	-58,2 %
Anteil RV an Veränderung der Schadenrückstellung	-1.129	527	-1.656	-314,2 %
	-49.286	**-43.086**	**-6.200**	**14,4 %**
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.				
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Bruttobetrag)	-37.605	-36.081	-1.524	4,2 %
davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen RV	11.200	13.412	-2.212	-16,5 %
	-26.405	**-22.669**	**-3.736**	**16,5 %**
Schwankungsrückstellung				
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0	0	0,0 %
Sonstiges	119	-224	343	-153,1 %
	119	**-224**	**343**	**-153,1 %**
Vt. Ergebnis f. e. R.	**1.118**	**1.222**	**-104**	**-8,5 %**

Verdiente Beiträge

Das Neugeschäft ging mit 8.745 T€ (VJ 9.045 T€), entgegen einem erwarteten moderaten Wachstum, leicht zurück. Die Gründe hierfür waren neben üblichen Planabweichungen sicherlich auch im zurückhaltendem Kaufverhalten der Verbraucher aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage (u. a. deutlicher Anstieg der Inflation und der Energiepreise) in 2022 zu finden. Der Stornobetrag fiel mit 7.029 T€ (VJ 9.491 T€) erwartungsgemäß deutlich niedriger aus als in dem von Sondereffekten geprägten Vorjahr (Beendigung der Zusammenarbeit mit einem größeren Geschäftspartner). Diese Entwicklung führte trotz der Beitragsabsenkungen aufgrund der Treuhänderfeststellung ab dem 1. Oktober 2022 dazu, dass die Bestandsbeiträge auf 89.155 T€ (VJ 87.044 T€) stiegen, wobei die Planung übertroffen wurde. Am Bilanzstichtag befanden sich nach 40.647 (VJ 41.287) Neuabschlüssen und 38.299 (VJ 55.260) Storni insgesamt 391.068 (VJ 387.947) Verträge in unserem Bestand. Die rechnerische Differenz resultiert aus Wiederinkraftsetzungen.

Die verdienten Bruttobeiträge betrugen insgesamt 89.708 T€ (VJ 87.312 T€). Hiervon wurden 13.019 T€ (VJ 20.110 T€) an unsere Rückversicherer abgegeben. Die geringere Abgabe an den Rückversicherer ist im Wesentlichen auf die geänderte Rückversicherungsstruktur zurückzuführen. In der Folge stiegen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung gegenüber dem Vorjahr um 14,1 % auf 76.690 T€ (VJ 67.201 T€).

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle befanden sich mit 50.334 T€ (VJ 53.414 T€) unter dem Niveau des Vorjahres. Hiervon betrug die Veränderung der Schadenrückstellungen 2.174 T€ (VJ 5.206 T€). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung beliefen sich im Berichtsjahr auf 49.286 T€ (VJ 43.086 T€). Hiervon betrug die Veränderung der Schadenrückstellungen 3.303 T€ (VJ 4.679 T€). Dies ist im Wesentlichen auf die geänderte Rückversicherungsstruktur zurückzuführen. Der Anteil der Schadenmeldungen aus dem Nichtverkehrbereich lag mit 67 % (VJ 66 %) leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Rückversicherung und Mitversicherung

Die Gesellschaft betreibt seit dem Geschäftsjahr 2015 ausschließlich das passive Rückversicherungsgeschäft.

Bei einzelnen Verträgen im abwickelnden industriellen Versicherungsgeschäft bestehen Mitversicherungen.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Der Anstieg der verdienten Beiträge fiel geringfügig kleiner aus als die Erhöhung der Aufwendungen für Versicherungsfälle bzw. für den Versicherungsbetrieb in Summe (alle Angaben f. e. R.). Dadurch verringerte sich das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. im Geschäftsjahr leicht auf 1.118 T€ (VJ 1.222 T€).

A.3 Anlageergebnis

Nachfolgend wird die Zusammensetzung des Kapitalanlageergebnisses der NRV im Geschäfts- und Vorjahr sowie im Planungszeitraum dargestellt:

[in T€]	2022	Anteil	2021	Anteil
Anleihen	1.660	49,8 %	1.919	48,8 %
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.308	39,3 %	1.449	36,9 %
Organismen für gemeinsame Anlagen	580	17,4 %	798	20,3 %
Sachanlagen für den Eigenbedarf	237	7,1 %	237	6,0 %
Kosten der Vermögensverwaltung	-451	-13,5 %	-474	-12,1 %
Ergebnis	**3.333**	**100,0 %**	**3.928**	**100,0 %**

Für die NRV als Versicherungsunternehmen sind insbesondere die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen relevant. Diese betragen im Geschäftsjahr 4.107 T€ (VJ 4.380 T€). Davon entfällt der größte Anteil mit 1.660 T€ (VJ 1.844 T€) auf Anleihen. Die Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind von 1.449 T€ auf 1.308 T€ gesunken und resultieren aus der Gewinnabführung der JURCALL GmbH sowie dem Beteiligungsertrag der JURCASH GmbH. Die laufenden Erträge aus Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 823 T€ (VJ 772 T€) gestiegen, während die laufenden Erträge aus Immobilien im Direktbestand unverändert bei 315 T€ (VJ 315 T€) blieben.

Weitere Faktoren für das Anlageergebnis sind Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Aufwendungen für die Verwaltung von bzw. Abschreibung auf Kapitalanlagen. Im Geschäftsjahr wurde eine planmäßige Abschreibung auf die eigengenutzte Immobilie im Direktbestand i. H. v. 79 T€ (VJ 79 T€) vorgenommen. Des Weiteren fielen außerplanmäßige Abschreibungen von 244 T€ (VJ 0 T€) bei den Organismen für gemeinsame Anlagen an. Während im Vorjahr bei den Anleihen durch Verkäufe saldiert ein Abgangsgewinn von 75 T€ und bei den Organismen für gemeinsame Anlagen durch die Rückgabe von Anteilen eines Immobilienfonds ein Abgangsgewinn von 26 T€ erzielt wurde, blieben im Geschäftsjahr vergleichbare Erträge aus Kapitalanlagen aus. Darüber hinaus bestehen Kosten für die Vermögensverwaltung i. H. v. 451 T€ (VJ 474 T€).

Verbriefungen oder derivative Risikominderungstechniken wurden im Direktbestand im Berichtszeitraum nicht eingesetzt, Derivate sind zu Zwecken der Risikominderung aber grundsätzlich erlaubt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Ergebnisse im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Sonstige Erträge	418	376	42	11,2 %
Sonstige Aufwendungen	-1.899	-3.026	1.127	-37,2 %

Das sonstige Ergebnis ist im Wesentlichen zum einen durch Dienstleistungsverrechnungen der NRV mit den Tochtergesellschaften und anderen Unternehmen, zum anderen durch die Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen sowie der Nachrangdarlehen beeinflusst. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die geringeren Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die NRV verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen Entwicklungen im Geschäftsjahr und Vorjahr sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	**2.970**	**2.501**	**469**	**18,8 %**
Außerordentliche Aufwendungen	-137	-137	0	0,0 %
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.803	-1.697	-106	6,2 %
Sonstige Steuern	-12	-48	36	-75,0 %
Jahresüberschuss	**1.018**	**619**	**399**	**64,4 %**
Gewinnvortrag aus Vorjahr	4	14	-11	-74,3 %
Entnahmen aus /Zuführungen in Gewinnrücklagen	0	0	0	0,0 %
Bilanzgewinn	**1.022**	**634**	**388**	**61,2 %**

Die unter Kapitel A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis bis Kapitel A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten erläuterten Entwicklungen führen zu dem in der Tabelle dargestellten Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit. Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus der ratierlichen Auflösung der Neubewertungen nach BilMoG für Pensionsrückstellungen sowie den Rückstellungen für Entgeltumwandlung.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der NRV stellt ein Steuerungs- und Regelungssystem im Sinne von aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen des Unternehmens dar. Die Ausgestaltung orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der §§ 23–34 VAG, Kapitel IX der DVO sowie dem Rundschreiben 2/2017 der BaFin („Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen [MaGo]"). Das Governance-System wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft umgesetzt, an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Folgenden werden die Kernelemente des Governance-Systems näher erläutert.

Organisationsstruktur der NRV

Die Organisationsstruktur der NRV folgt dem Drei-Linien-Modell, welches den Aufbau und das Zusammenspiel der steuernden und überwachenden Funktionen beschreibt.

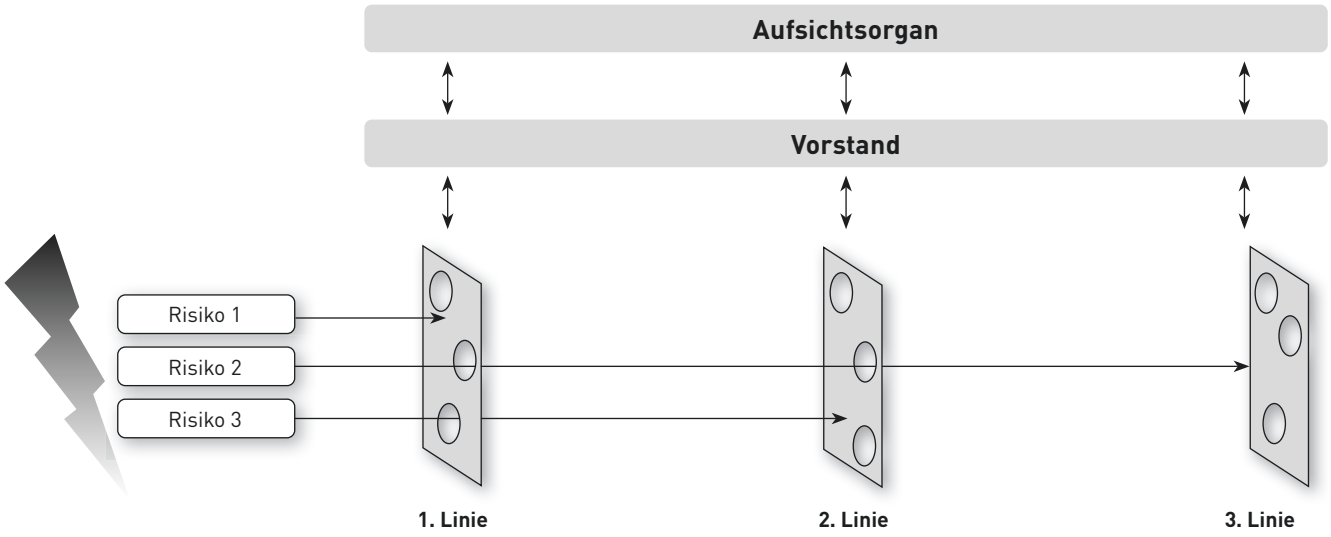

Abb. 2: Drei-Linien-Modell

Die erste Linie umfasst die Steuerung und Kontrolle der operativen Geschäftsbereiche. Die Risikoverantwortlichen bzw. Compliance-Beauftragten verantworten hier die Risiken ihres Bereichs sowie die Einhaltung und Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen. Die Funktionen der zweiten Linie haben als unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanz u. a. die Aufgabe, die Aktivitäten der operativen Geschäftsbereiche zu überwachen. Zu den Funktionen zählen bei der NRV insbesondere die Risikomanagementfunktion (RMF), die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Compliance-Funktion (CF). Die dritte Linie stellt die Interne Revision (IR) als objektive und unabhängige Überprüfungsinstanz dar. Die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit liegt beim Vorstand, welcher vom Aufsichtsrat überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der NRV setzt sich aus Vertretern der Konsortialgesellschaften und den Arbeitnehmervertretern im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Peter Meier, Feucht
Vorsitzender
Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Peter Rainer, Unterkirchbach / Österreich
stellvertretender Vorsitzender
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Manfred Kuhn, Laatzen
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover (bis 21.06.2022)

Sebastian Stark, Hannover
Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover (ab 21.06.2022)

Jürgen Wörner, Mannheim
Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim

Liane Karlein-Sommer, Mannheim
Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim (bis 31.03.2022)

Claudia Liebaldt, Östringen
Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim

Jessica Schneider, Mannheim
Sachbearbeiterin NRV AG, Mannheim (ab 21.06.2022)

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie der Geschäftsordnung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat der NRV regelmäßig und ad hoc über wichtige Sachverhalte vom Vorstand unterrichtet.

Der Vorstand der NRV besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, Ralf Beißer, der gleichzeitig als Sprecher fungiert, und Michael Diener. Die Aufgabenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionstrennung und stellt sich wie folgt dar:

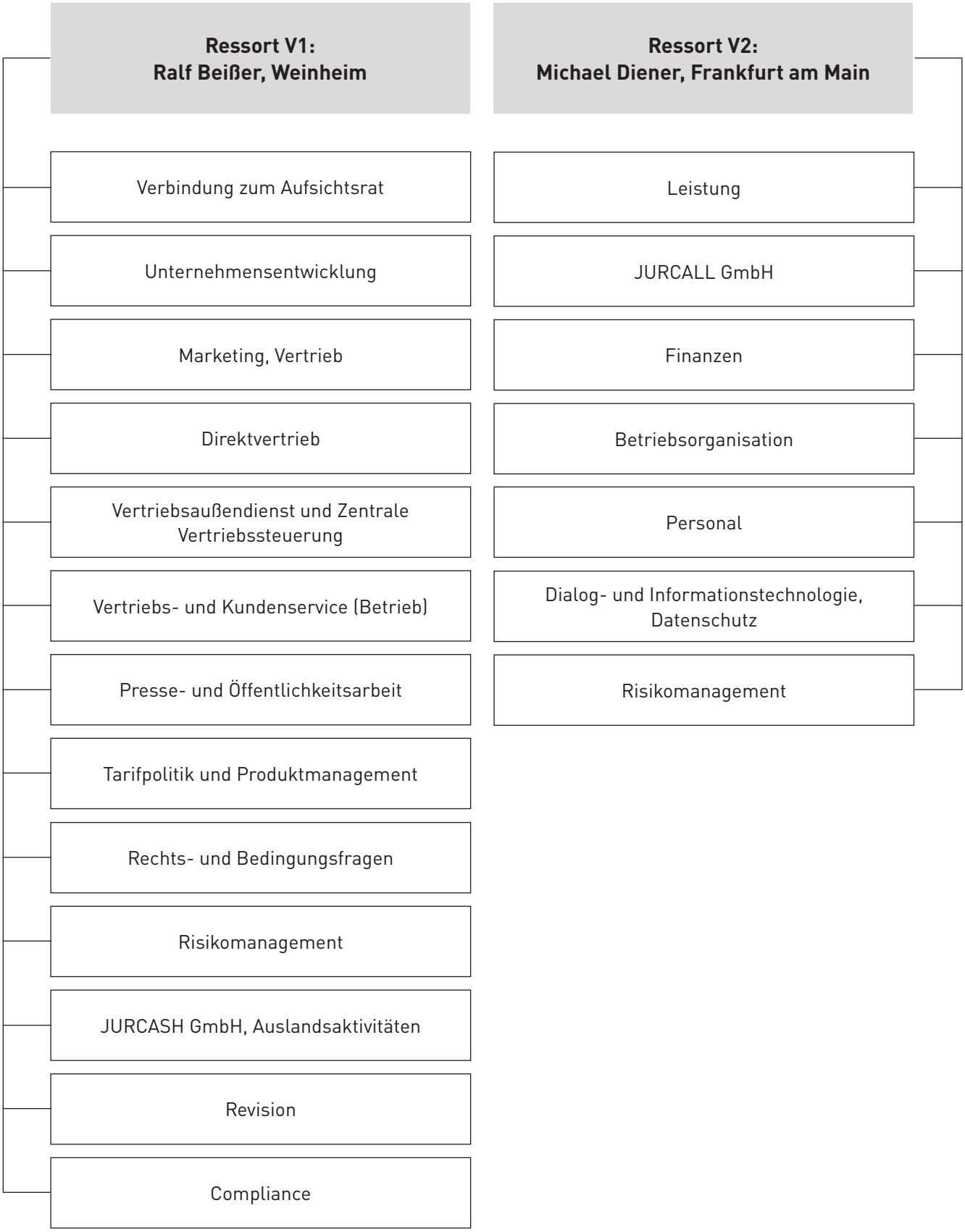

Abb. 3: Ressortverteilung der NRV

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der NRV nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung gesamtverantwortlich. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich unter Berücksichtigung des Interesses der NRV eigenverantwortlich. An allen wesentlichen Entscheidungen sind beide Vorstandsmitglieder beteiligt.

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) wurde vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab 01.01.2022 ein Prüfungsausschuss gebildet, der u. a. die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionssystem überwacht.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Konsortialgesellschaften im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Peter Rainer, Unterkirchbach / Österreich
Vorsitzender
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover

Peter Meier, Feucht
Sprecher des Vorstands der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Nürnberg

Manfred Kuhn, Laatzen
ehem. Mitglied des Vorstands der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover (bis 21.06.2022)

Sebastian Stark, Hannover
Mitglied des Vorstands der VHV Holding AG, Hannover (ab 21.06.2022)

Jürgen Wörner, Mannheim
Mitglied des Vorstands der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim

Darüber hinaus bestehen innerhalb der Organe bei der NRV keine weiteren Ausschüsse.

Zur Wahrnehmung ihre Aufgaben werden die Vorstandsmitglieder der NRV von den vier Schlüsselfunktionen – RMF, VMF, CF und IR – unterstützt. Diese Funktionen werden als unabhängige Überwachungs-, Kontroll- bzw. Prüfungsfunktionen organisatorisch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

Die RMF ist eine der unabhängigen Kontroll- bzw. Überwachungsinstanzen der NRV. Die RMF umfasst das Risikokomitee, das Risikomanagement und die Risikoverantwortlichen. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand hinsichtlich eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagement- und Kontrollsystems zu unterstützen.

Das Risikokomitee stellt das bereichsübergreifende Informationsgremium bzgl. Risiken aller Art dar.

Das Risikomanagement ist als Kernbereich der RMF den beiden Vorständen direkt unterstellt. Es koordiniert die Aktivitäten im Risikomanagementsystem, gewährleistet eine einheitliche Anwendung von Verfahren und Methoden und sorgt für die Weiterentwicklung des Risikomanagements bei der NRV.

Für die einzelnen Fachbereiche werden als Experten ihres Bereichs dezentrale Risikoverantwortliche benannt. Die Risikoverantwortlichen verantworten die Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der in ihrem Geschäfts- bzw. Unternehmensbereich auftretenden Risiken.

Das Risikomanagement berichtet dem gesamten Vorstand zu verschiedenen Sachverhalten im Rahmen von Sitzungen, turnusmäßigen Berichten oder auf direktem Wege. Ferner berichtet das Risikomanagement den Führungskräften, den weiteren Schlüsselfunktionen und sonstigen Schnittstellen über die für sie relevanten Informationen.

Die VMF ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V2 zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand bei seiner Frühwarn- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die Versicherungstechnik (Rückstellungsbildung, Rückversicherungsnahme, Zeichnungs- und Annahmepolitik zu beraten.

Die VMF erstellt den jährlichen VMF-Bericht, welcher unmittelbar dem gesamten Vorstand vorgelegt wird. Die Schlüsselfunktionen erhalten den Bericht ebenfalls zur Kenntnis. Weiterhin informiert die VMF den Vorstand auch unterjährig in Form von Sitzungen oder auf direktem Wege über die Ergebnisse ihrer Analysen.

Die CF besteht aus dem Chief Compliance Officer (CCO) sowie sowie den dezentralen Compliance-Beauftragten. Der CCO trägt die Gesamtverantwortung für die Compliance-Organisation und ist für die CF sowie die Berichte an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan verantwortlich. Die Compliance-Beauftragten gelten als beauftragt, die Compliance-Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich operativ umzusetzen (siehe Kapitel B.4). Der CCO ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V1 zugeordnet. Er unterstützt den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der CCO berichtet dem Vorstand und den Schlüsselfunktionen laufend über aktuelle Compliance-Themen. Der Jahresbericht, der insbesondere die Risikoanalyse und Angaben zu Überwachungstätigkeiten im Berichtszeitraum enthält, wird unmittelbar dem gesamten Vorstand, dem Risikomanagement und der IR vorgelegt.

Die IR ist organisatorisch unmittelbar dem Vorstand V1 zugeordnet. Sie ist eine prozessunabhängige und objektive Überprüfungsinstanz der NRV und unterstützt den Vorstand in seiner Steuerungs- und Kontrollfunktion.

Die IR erstellt nach Abschluss jeder Prüfung einen Bericht, der dem gesamten Vorstand und dem geprüften Bereich zugeht. Die Schlüsselfunktionen werden ebenfalls informiert. Darüber hinaus fasst die IR die Ergebnisse aller Prüfungen eines Geschäftsjahres in einem Jahresbericht zusammen und hält die Umsetzung der Feststellungen bzw. Empfehlungen nach. Der Jahresbericht geht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu.

Um ihre Überwachungsaufgabe adäquat durchführen zu können, besteht auf Seiten der Bereiche die Verpflichtung, die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen einzubeziehen bzw. relevante Informationen zu deren Aufgabenerfüllung unverzüglich weiterzugeben.

Darüber hinaus haben die intern verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht hinsichtlich der für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigten einschlägigen Informationen.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich im Zuge von regelmäßigen Jours fixes und bei Bedarf ad hoc über relevante Entwicklungen und Sachverhalte aus. Die Jours fixes werden protokolliert und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Zudem berichtet jede Schlüsselfunktion periodisch und anlassbezogen über wesentliche Themen an den Vorstand.

In jedem Geschäftsbereich hat die NRV einen dezentralen Risikoverantwortlichen sowie Compliance-Beauftragten benannt, welcher für das operative Risiko- bzw. Compliance-Management zuständig ist und das Risikomanagement bzw. den CCO in ihren Aufgaben unterstützt.

Wesentliche Veränderungen

Die NRV versteht sich als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen und nimmt daher ökologische, gesellschaftliche und Governance-Belange systematisch in ihre Geschäftsstrategie und somit in ihre Geschäftstätigkeit auf. 2021 wurde ein Arbeitskreis „Nachhaltigkeit“ gebildet, in dem Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens zusammenarbeiten. Dieser Arbeitskreis befasst sich übergreifend mit Nachhaltigkeitsthemen, erarbeitet Vorschläge und stößt Veränderungsprozesse an. 2022 wurde der die NRV vom TÜV Süd nach PAS 2060:2014 für 2021 als klimaneutral zertifiziert. Der Vorstand und ein Großteil der Führungskräfte und Schlüsselfunktionen nahmen im Geschäftsjahr an dem Zertifikatskurs Nachhaltigkeit der Versicherungsforen Leipzig in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Deggendorf teil.

Wie bereits erwähnt, wurde mit Wirkung ab 01.01.2022 gemäß dem FISG vom Aufsichtsrat ein Prüfungsausschuss als weitere Überwachungsinstanz des Governance-Systems gebildet. Dieser tagte im Berichtsjahr im Mai, im Juni fand die konstituierende Sitzung des neu gewählten Prüfungsausschusses statt.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen der Governance-Struktur.

Vergütungspolitik

Die Vergütungsgrundsätze der NRV sind in einer Leitlinie schriftlich fixiert. Sie stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den Zielen und langfristigen Interessen der NRV und sind darauf ausgerichtet, negative Anreize und Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Thema Nachhaltigkeit ist bei der NRV geschäftsstrategisch verankert. Entsprechend sind die mit der Geschäftsstrategie einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik mittelbar einbezogen.

Die Entgeltstrukturen der NRV setzen sich für alle Mitarbeiter der NRV generell aus gesetzlichen Bestimmungen, dem Tarifvertrag, den Betriebs- sowie individualvertraglichen Vereinbarungen zusammen. Tarifliche und gesetzliche Bestimmungen werden regelmäßig angepasst. Darüber hinaus bestehen Sonderleistungen, die über Betriebsvereinbarungen geregelt sind. Neben der grundsätzlichen festen Vergütung, sieht die NRV in Teilen auch variable Vergütungsbestandteile vor. Diese sind derart festgelegt, dass sie die Erreichung der Geschäftsziele unterstützen. Erfolgskriterien, die an Aktien oder Aktienoptionen geknüpft sind, bestehen bei der NRV nicht.

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses sind in der Satzung der NRV geregelt. Sie besteht nur aus einer festen Vergütung. Über die Gewährung einer weiteren Vergütung entscheidet die Hauptversammlung des Aufsichtsrates. Für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden festgelegte Multiplikatoren des festen Vergütungsbestandteils gewährt. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten 50 % der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Der Aufsichtsrat sowie der Prüfungsausschuss erhalten keine Betriebsrente.

Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat der NRV bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus einer fixen Jahresvergütung und einer variablen Vergütung. Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt. Diese umfassen auch die Nebenleistungen, welche im Wesentlichen aus der Bereitstellung eines Dienstwagens für die private Nutzung sowie Beitragszahlungen für die Altersversorgung bestehen. Eine Überprüfung der festen Grundbezüge findet regelmäßig statt. Die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder wird auf Basis der individuellen Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und des Verantwortungsbereichs durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Zielkennzahlen für die variable Vergütung erfolgt eine Ausrichtung an den strategischen Zielsetzungen der NRV, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer. Die variable Vergütung wird in einer schriftlichen Zielvereinbarung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Leitende Angestellte und (in Teilen) die intern verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen werden außerhalb des Tarifvertrags vergütet, wobei hinsichtlich der Sonderleistungen weitestgehend Analogie zu den Leistungen gemäß den Betriebsvereinbarungen besteht. Das Vergütungssystem der intern verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen der NRV sieht ausschließlich feste Vergütungsbestandteile für die Ausübung ihrer Aufgaben vor. Die VMF erhält keine gesonderte Vergütung für die Funktionsausübung. Leitende Angestellte erhalten neben den festen Bezügen auch variable Vergütungsbestandteile. Die festen Grundbezüge werden als monatliches Gehalt ausgezahlt und regelmäßig auf Angemessenheit überprüft. Die variablen Bestandteile der leitenden Angestellten bestehen aus einer Jahrestantieme. Bestandteile der variablen Vergütung der leitenden Angestellten sind eine Vereinbarung von Individualzielen sowie eine Zielvereinbarung, die sich am unternehmerischen Ergebnis orientiert. Ziel hierbei ist es, durch eine konzentrierte und zentrale Steuerung der Ziele ein einheitliches strategisches Vorgehen über alle Ebenen zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Hierzu dient insbesondere auch die Definition von strategischen Schwerpunktzielen, die sich an der aktuellen Unternehmenssituation ausrichten.

Alle Mitarbeiter, die vor dem 01.02.2012 angestellt wurden, haben Anwartschaften auf Betriebsrenten bzw. erhalten bereits eine Betriebsrente. Diese ist abhängig von der Betriebszugehörigkeit, dem Alter und dem Verdienst des Mitarbeiters. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Gehaltsumwandlung in Form einer Direktversicherung vorzunehmen. Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch, erhält dieser den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG zur Entgeltumwandlung. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Entgeltumwandlungsbeiträge gewährt, die bis maximal zum steuerfreien Höchstbetrag der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) geleistet werden. Ein freiwilliger Zuschuss wird seitens der NRV auch in Höhe von 15 % gewährt, wenn ein Mitarbeiter die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet und keine Betriebsrente erhält.

Informationen über wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Mit Ausnahme der zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilseignern bestehenden Dienstleistungsvereinbarungen wurden keine wesentlichen Transaktionen mit den Aktionären, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitgliedern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, im Geschäftsjahr 2022 vorgenommen. Nach den Vorschriften des §312 AktG erstellte der Vorstand einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Die diesbezüglich einzuhaltenden Vorgaben sind bei der NRV in der Leitlinie „Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Personen mit Leitungsfunktion und Personen, die andere Schlüsselaufgaben innehaben" verbindlich festgelegt. Darüber hinaus enthält die Leitlinie „IDD – Insurance Distribution Directive und Produktfreigabeverfahren" Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten. Ziel beider Leitlinien ist es, einen einheitlichen Rahmen für die Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifizierung und persönlichen Zuverlässigkeit des in der jeweiligen Leitlinie definierten Personenkreises zu schaffen.

Zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion müssen die Aufsichtsratsmitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die in der NRV getätigten Geschäfte zu verstehen und deren Risiken beurteilen zu können. Gemäß dem FISG muss dabei mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung sowie mindestens ein weiteres über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen ferner in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikation, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen zu achten. Bei jeder Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist gegenüber der BaFin neben der o. g. erforderlichen Sachkunde die Abdeckung der Themenfelder Kapitalanlage und Versicherungstechnik im Aufsichtsrat darzulegen. Die Qualifikation wird einmal jährlich im Aufsichtsrat überprüft und bildet die Grundlage für Fortbildungsmaßnahmen.

Die Vorstandsmitglieder der NRV müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens zu gewährleisten. Dies setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Darüber hinaus müssen die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, versicherungsmathematische Analyse, Finanzanalyse, regulatorischer Rahmen, unternehmensspezifisches Risikomanagement sowie Informationstechnologie verfügen. Durch einen laufenden Austausch zwischen den Vorstandsmitgliedern wird zudem sichergestellt, dass jedes Vorstandsmitglied über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügt, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Zur Neu- und Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine interne Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung des Kandidaten anhand der vorgelegten Unterlagen. Hierbei wird insgesamt auf eine angemessene Ausprägung der o. g. Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse geachtet, um eine solide und umsichtige Unternehmensführung sicherzustellen. Nach einschlägiger Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der im Falle der Neubestellung erforderlichen Genehmigung durch die BaFin, wird das Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat bestellt.

Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, eine solide und umsichtige Ausübung ihrer Funktion zu gewährleisten. Hierzu haben sie entsprechende Nachweise über ihre fachliche Eignung zu erbringen, um nachvollziehbar darzulegen, dass sie fortwährend über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen. Neben einem aussagekräftigen Lebenslauf gehören dazu u. a. Nachweise über eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterbildung, die zumindest jährlich zu erbringen sind. Zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter wird je Schlüsselfunktion eine entsprechende Stellenbeschreibung zugrunde gelegt. Im Falle einer Neueinstellung wird das Genehmigungsverfahren bei der BaFin eingeleitet. Nach Genehmigung der BaFin erfolgt die Ernennung der verantwortlichen Person für die vakante Schlüsselfunktion durch den Vorstand.

Alle sonstigen Mitarbeiter werden bedarfsgerecht aus- und weitergebildet. Die Weiterbildung orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen zu verantwortenden Aufgabe. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter über das erforderliche Wissen, das Können und die Fertigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Unabhängig von der fachlichen Eignung müssen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Schlüsselfunktionen sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter zuverlässig (integer) sein, wobei die persönliche Zuverlässigkeit grundsätzlich durch jede Person im Unternehmen zu erfüllen ist. Vor bzw. bei Einstellung findet daher eine umfassende Zuverlässigkeitsprüfung statt. Für das weitere Beschäftigungsverhältnis wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die eine Unzuverlässigkeit begründen. Zudem wird erwartet, dass die Organmitglieder und Mitarbeiter während ihrer Beschäftigung bei der NRV Tätigkeiten vermeiden, welche Interessenkonflikte hervorbringen.

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt bei Neueinstellung sowie turnusgemäß anhand – je nach Personenkreis – unterschiedlich zu erbringender Nachweise für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Risikomanagementsystem

Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren

Das aktive Wahrnehmen von Chancen und der kalkulierte Umgang mit Risiken sind die Grundlage für jedes unternehmerische Handeln. Als Versicherer sieht die NRV insbesondere in dem Umgang mit Risiken ihre Kompetenz. Das Ziel der NRV ist es, Chancen effizient auszuschöpfen und die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken nur dann einzugehen, wenn dadurch ein entsprechender Mehrwert für das Unternehmen erzielt werden kann und gleichzeitig die aufsichtsrechtlichen Anforderungen – etwa zur Solvabilität – auch in Zukunft eingehalten werden können.

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie gibt den strategischen Rahmen vor und entspricht einem verbindlichen Handlungsleitfaden für die operative Praxis. Sie enthält insbesondere Angaben dazu, wie sich die strategischen Vorgaben der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation der NRV auswirken und legt Regelungen im Umgang mit diesen Risiken, unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz für das Unternehmen fest. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich überprüft und verabschiedet.

Aufbauend auf der Geschäfts- und Risikostrategie der NRV, verfügt das Risikomanagementsystem über eine angemessene Aufbauorganisation und beinhaltet als wesentliche Elemente die Prozesse der Risikoidentifikation, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung sowie den Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Die Aufbauorganisation des Risikomanagementsystems bzw. deren Eingliederung in die Organisationsstruktur der NRV ist in Kapitel B.1 beschrieben. Gemäß § 259 Abs. 2 DVO haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass Informationen des Risikomanagements in den Entscheidungsprozess des Unternehmens einfließen. In der NRV werden die Auswirkungen wesentlicher strategischer Entscheidungen (inkl. Neue Produkte) sowie wesentlicher interner und externer Ereignisse auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV untersucht. Dies basiert auf einer seitens der Risikoverantwortlichen und im Anschluss daran der RMF durchgeführten Risikoanalyse, deren Ergebnisse im strategischen Entscheidungsprozess einfließen.

Hinsichtlich des Prozesses der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung wird das SCR-Standardmodell zugrunde gelegt. Darauf basierend erfolgen die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken sowie die Feststellung der ökonomischen Risikotragfähigkeit der NRV. Im Rahmen des ORSA werden die im SCR-Standardmodell enthaltenen Risiken auf ihre Vollständigkeit und Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls ergänzt bzw. die Bewertung angepasst (vgl. Kapitel B.3).

Nicht explizit im Standardmodell abgedeckte bzw. nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken werden im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert und bewertet. Das Risikomanagement gibt den hierfür benötigten methodischen Rahmen vor. Die Bewertung der Risiken erfolgt anhand einer Expertenschätzung unter Zugrundelegung einer Risikomatrix.

Das Risikomanagement validiert sodann die von den Risikoverantwortlichen vorgenommenen Risikobewertungen, beurteilt die Auswirkungen von Änderungen auf die Gesamtrisikolage und berichtet die Ergebnisse turnusmäßig oder ad hoc an den Vorstand. Hierzu überführt das Risikomanagement sowohl die im Standardmodell abgedeckten als auch die nicht explizit im Standardmodell abgedeckten bzw. die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken ins Gesamtrisikoprofil der NRV, welches einen Gesamtüberblick über alle Risiken und deren Relevanz mit Blick auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV enthält (vgl. Kapitel C). In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der Ermittlung der ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Risikoinventur entscheidet der Vorstand über adäquate Maßnahmen zur Risikosteuerung. Bezüglich der speziellen Vorgehensweisen bei den einzelnen Risikokategorien sei auf Kapitel C. verwiesen.

Um negative Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig darauf reagieren zu können, verfügt die NRV über ein Limitsystem sowie über ein Management-Informationssystem, in dem unternehmensrelevante Kennzahlen und Risiken kontinuierlich beobachtet, analysiert, beurteilt und berichtet werden.

Eine transparente, unternehmensweite Kommunikation und Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagement ist die Grundlage für eine angemessene Risikokultur. Regelungen zum Kommunikations- und Meldeprozess finden sich in den Leitlinien und sonstigen Dokumentationen des Risikomanagements. Danach haben die Risikoverantwortlichen und die RMF den Vorstand anlassbezogen unverzüglich zu informieren, wenn sich die Risikolage wesentlich ändert. Das interne Berichtswesen sieht zudem vor, dass die Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Risikosituation der NRV informiert werden. Neben den Risikoberichten (u. a. ORSA-Bericht, Limitbericht, Risiko-/IKS-Bericht, Bericht des Kapitalanlagecontrollings) erfolgt dies in regelmäßig stattfindenden Jours fixes. Zur Förderung der Risikokultur besteht ein Intranet-Auftritt mit wesentlichen Informationen zum Risikomanagement. Darüber hinaus informieren die Vorstandsmitglieder den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Risikosituation der NRV.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“)

Die NRV investiert grundsätzlich nur in Wertpapiere, deren Eigenschaften und Auswirkungen sie insbesondere in Bezug auf den angestrebten Grad an Rendite, Risiko, Qualität und Liquidität des Gesamtportfolios versteht, beurteilen und bei der Bestimmung des GSB angemessen berücksichtigen kann. Zur Steuerung dieser Anforderungen und Sicherstellung einer ausreichenden Mischung und Streuung der Kapitalanlagen hat die NRV sich bzw. dem Dienstleister angemessene Anlagegrenzen und Vorgaben gesetzt. Die Bewertung sowie das Berichtswesen und die Steuerung der Vermögensanlage erfolgen in Abstimmung mit der NRV durch einen spezialisierten Dienstleister. Die diesbezüglich einzuhaltenden Regelungen sind in der Leitlinie Kapitalanlage definiert. Seit Dezember 2020 begleitet ein zum Konzernverbund gehörender Dienstleister die NRV in beratender Funktion zu der Anlageform „Alternative Investments“.

Sowohl die NRV als auch die Dienstleister stellen sicher, dass die jeweiligen Mitarbeiter über die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die erlaubten Anlageprodukte sind der Leitlinie Kapitalanlage zu entnehmen. Neue oder nicht alltägliche Anlageprodukte dürfen nur nach Prüfung durch die Fachbereiche und Freigabe durch den Vorstand im Rahmen des Prozesses „wesentliche Entscheidungen durchführen“ zur Anlage genutzt werden.

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) bezeichnet die Gesamtheit aller Prozesse und Verfahren, um die Risikosituation der NRV zum Stichtag sowie im Planungszeitraum zu bewerten. Die Ergebnisse des ORSA werden in der Unternehmensplanung (des Planungszeitraums) und in den strategischen Entscheidungen der NRV berücksichtigt. Aufgrund des weitgehend konstanten Produktportfolios der NRV und des grundsätzlich stabilen Risikoprofils wird der ORSA turnusmäßig im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres zum Stichtag 31.12. des Vorjahres sowie im Falle einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils auch ad hoc durchgeführt. Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA können sich sowohl aus internen als auch externen Faktoren ergeben. Zu den internen Faktoren zählen insbesondere wesentliche unternehmensinterne Entscheidungen.

Darüber hinaus können auch unternehmensinterne Ereignisse, wie z. B. bekannt gewordene Compliance-Verstöße, IT-Ausfälle, Ad-hoc-Risikomeldungen sowie im Rahmen der Limitüberwachung festgestellte Kennzahlenverletzungen zur Durchführung eines Ad-hoc-ORSA führen.

Zu den externen Faktoren zählen externe Ereignisse, die wesentlichen Einfluss auf die aktuelle oder zukünftige Ertrags- Finanz- oder Wirtschaftslage der NRV nehmen können.

Im Berichtszeitraum wurde kein anlassbezogener ORSA durchgeführt.

Die Berechnung der ökonomischen Risikotragfähigkeit erfolgt mittels des Risikotragfähigkeitskonzepts, das aus dem SCR-Standardmodell abgeleitet und auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil abgestimmt ist. Abweichend vom Standardmodell verwendet die NRV unternehmensspezifische Parameter (USP) für das Prämien- und Reserverisiko (siehe dazu auch Kapitel D.4).

a. Beurteilung der Angemessenheit des SCR-Standardmodells

Im Rahmen des ORSA erfolgt die Überprüfung der zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit zugrundeliegenden Methoden und Annahmen durch das Risikomanagement. Im Falle von Anzeichen für eine mögliche Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, werden weitergehende quantitative Analysen vorgenommen, die unter Zugrundelegung von Wesentlichkeitsaspekten zu etwaigen unternehmensspezifischen Anpassungen hinsichtlich der Berechnung der Risiken führen.

Nicht explizit in der Standardformel erfasste bzw. nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken (u. a. Liquiditätsrisiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken) werden im Rahmen der Risikoinventur von den Risikoverantwortlichen erhoben, analysiert und bewertet. Die Risiken werden darüber hinaus kontinuierlich überwacht und mittels Risikominderungstechniken (z. B. Zeichnungsrichtlinien, Vollmachtenregelungen, Freigabeprozesse) gesteuert. Entsprechend den qualitativen Expertenschätzungen und den daran anschließenden Analysen im Rahmen des ORSA sieht die NRV die Risiken als angemessen berücksichtigt an (siehe Kapitel C).

b. Bestimmung Eigenmittel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB)

Auf Basis des als angemessen beurteilten Modells erfolgt die Ermittlung der Höhe der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB zum Stichtag. Ziel dabei ist es zu überprüfen, ob die NRV mit ausreichenden anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung ihrer Risiken ausgestattet ist.

Zur Bestimmung der ökonomischen Eigenmittel werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten marktkonsistent bewertet und in einer ökonomischen Bilanz einander gegenübergestellt. Unterschiede im Vergleich zur Bilanzierung nach HGB ergeben sich vor allem bei den Kapitalanlagen infolge der Marktwertbetrachtungen in Form der Berücksichtigung hieraus resultierender stiller Reserven und Lasten, den Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen und den Pensionsrückstellungen sowie den immateriellen Vermögenswerten aufgrund deren Nichtansatzes in der Solvabilitätsübersicht. Zusammen mit dem Eigenkapital nach HGB (im Vorjahr noch dem anrechenbaren Wert der Nachrangdarlehen) stellen die Bewertungsreserven die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel dar. Details zu den Eigenmitteln werden in Kapitel E.1 beschrieben.

Zur Bestimmung des GSB wird der Risikokapitalbedarf für die einzelnen Risikosubmodule ermittelt und unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Marktrisiko, versicherungstechnischem Risiko und Kreditrisiko sowie zusammen mit dem operationellen Risiko unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern zum GSB aggregiert (siehe Abb. 4).

Zur Ermittlung der Bedeckungsquote werden die ökonomischen Eigenmittel dem GSB gegenübergestellt.

c. Szenarioanalysen

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit spielen unternehmensindividuelle Szenarioanalysen eine wichtige Rolle. Ziel dieser Analysen ist es, zum einen das Verständnis für die Sensitivität des Risikotragfähigkeitskonzepts zu vertiefen (insbesondere hinsichtlich der Bandbreiten, in denen sich die interne Bedeckungsquote bei Eintritt unerwarteter, adverser Szenarien bewegen kann) und zum anderen mögliche Auswirkungen adverser Szenarien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRV zu beurteilen.

Von zentraler Bedeutung für die Szenarioanalysen ist die Auswahl der zu betrachtenden Szenarien. Diese erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird auf Grundlage des aktuellen Risikoprofils eine Vorauswahl getroffen. Maßgeblich hierbei sind die als wesentlich eingestuften Risiken und deren maßgeblichen Ursachen und Treiber, die im Falle der Realisierung zu etwaigen wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRV führen können. In einem zweiten Schritt werden auf Basis der aktuellen Risikosituation eine konkrete Auswahl an tatsächlich durchzuführenden Szenarioanalysen getroffen und deren genauen Ausprägungen definiert. Die Auswahl wird mit dem Vorstand V2 und der VMF sodann im Solvency-II-Jour-fixe diskutiert und auf Basis der Entscheidung des Gesamtvorstands durchgeführt.

Auf Basis der Berechnungsergebnisse zur ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der Erkenntnisse aus den Szenariorechnungen entscheidet der Vorstand über etwaig erforderliche Maßnahmen.

d. Projektionsrechnung

Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit über den Planungszeitraum (3 Jahre) wird eine Projektion der ökonomischen Eigenmittel sowie des GSB bzw. des SCR vorgenommen. Ausgangspunkt der Projektionsrechnungen ist die Unternehmensplanung und die zusätzlich definierten Planungsparameter, wie z. B. die erwartete Entwicklung der Bewertungsreserven über den Planungszeitraum.

e. ORSA-Bericht und -Dokumentation

Der ORSA-Bericht fasst die durchgeführten Analysen, deren Ergebnisse inkl. Schlussfolgerungen und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen zusammen. Der ORSA-Bericht wird mit dem Vorstand diskutiert, von diesem verabschiedet und innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen der BaFin sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt. Darüber hinaus wird der ORSA-Bericht an die Schlüsselfunktionen, Führungskräfte und auf Anfrage an das Risikomanagement der Konsorten kommuniziert.

Die dem ORSA-Bericht zugrunde gelegten Analysen und darüberhinausgehenden Dokumentationen (sog. ORSA-Aufzeichnungen) werden im Risikomanagement und in den zuliefernden Fachbereichen vorgehalten.

Aktive Rolle des Vorstands

Der Gesamtvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des ORSA. Als ressortverantwortlicher Vorstand des RM steuert Vorstand V2 die ORSA-Durchführung. Er ist insbesondere über die regelmäßig stattfindenden Solvency-II-Jours-fixes zwischen Vorstand V2, VMF und RM kontinuierlich sowie durch die eingerichteten Prozesse kontinuierlich und aktiv in die Durchführung des ORSA eingebunden. Vorstand V1 erhält die Protokolle der Solvency-II-Jours-fixes. Er wird über diesem Wege auch über wesentliche zwischenzeitliche Erkenntnisse im Rahmen des ORSA informiert.

Die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind in der ORSA-Leitlinie definiert, die jährlich überprüft und vom Gesamtvorstand verabschiedet wird. Der ORSA setzt dabei auf den strategischen Zielvorgaben aus der Geschäfts-, Risiko- und IT-Strategie sowie der Strategic Asset Allocation der Kapitalanlagen auf, die vom Gesamtvorstand einmal jährlich überprüft und verabschiedet werden.

Der Prozess beginnt mit der Aktualisierung und Freigabe der Unternehmensplanung zum Jahresende eines Geschäftsjahres sowie mit der Aufstellung der Geschäftsstrategie für das nächste Geschäftsjahr durch den Gesamtvorstand der NRV. Auf Basis dessen werden die Risiko- und IT-Strategie aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung und Freigabe der Unternehmensplanung zum Jahresende eines Geschäftsjahres im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit wird ferner zum Stichtag 31.12. vorgenommen. Die im Geschäftsjahr durchzuführenden Szenarioanalysen werden im o. g. Jour fixe zwischen Vorstand V2, VMF und Risikomanagement diskutiert und von Vorstand V2 abschließend festgelegt. Die Ergebnisse des durchgeführten ORSA werden mit dem Vorstand V2 im Rahmen der Jours fixes diskutiert und dem Gesamtvorstand berichtet sowie von diesem kritisch hinterfragt. Als Ergebnis aus den gewonnenen Erkenntnissen leitet der Gesamtvorstand etwaige notwendige Managementmaßnahmen oder Risikominderungstechniken ab.

B.4 Internes Kontrollsystem

Aufbau- und Ablauforganisation zum IKS

Die NRV verfügt über ein IKS, welches die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds bei der NRV definiert. Die verbindlichen Vorgaben hierfür sind in der Leitlinie IKS geregelt.

Wie bereits in Kapitel B.1 dargelegt basiert die Aufbau- und die Ablauforganisation der NRV auf dem Drei-Linien-Modell. Während auf der ersten Linie die Steuerung und Kontrolle der operativen Bereiche erfolgt, sind die RMF, CF sowie die VMF auf der zweiten Linie unabhängige Kontroll- und Überwachungsinstanzen, die u. a. den Vorstand bei der Sicherstellung eines angemessenen und funktionsfähigen IKS unterstützen. Die IR auf der dritten Linie überprüft sowohl die Geschäftsprozesse auf der ersten als auch die Funktionen auf der zweiten Linie sowie das IKS in seiner Gesamtheit und deckt ggf. vorhandene Verbesserungspotenziale auf.

Eine wesentliche Grundlage für das IKS stellt die Prozessdokumentation der NRV dar. Unter Anwendung eines marktführenden Geschäftsprozessmodellierungssystems ermöglicht die Prozessdokumentation eine möglichst standardisierte Darstellung aller Geschäftsprozesse der NRV sowie der dazugehörigen Risiken und Kontrollen und bringt diese in einen Gesamtzusammenhang. Hierbei verantworten die RMF die methodische Vorgehensweise bzw. die Führungskräfte die fachlich korrekte Dokumentation der Geschäftsprozesse ihrer Bereiche.

Die den Prozessen inhärenten (operationellen) Risiken werden im Rahmen der Risikoinventur zum Stichtag 31.12. eines Geschäftsjahres bzw. des Risikoupdates zum Stichtag 30.06. eines Geschäftsjahres nach einer einheitlichen Systematik erfasst, beurteilt und entsprechend ihrer Wesentlichkeit kategorisiert. Für alle risikobehafteten Prozesse werden – in Anlehnung an die Schwere des Risikos – angemessene Kontrollen implementiert.

Diese Kontrollen werden ebenfalls im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates zumindest halbjährlich durch die Kontrollverantwortlichen auf Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt.

Liegen Kontrollschwächen vor, sind diese zu benennen und im Rahmen von entsprechenden Maßnahmenplänen in angemessener Frist zu beseitigen bzw. zu vermindern. Die Behebung der Kontrollschwächen wird durch das Risikomanagement im Rahmen der Risiko- und Kontrollinventur nachgehalten. Werden aus einer Kontrollschwäche hervorgegangene Schäden bekannt, hat die verantwortliche Führungskraft die Schadenhöhe zu beziffern und eine Meldung an den Vorstand und das Risikomanagement vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates werden dem Vorstand, den Führungskräften und der Geschäftsleitung der Tochterunternehmen berichtet. Sie fließen darüber hinaus in das Gesamtrisikoprofil der NRV ein, welches wiederum die Grundlage für die Durchführung des ORSA bildet. Die Ergebnisse des ORSA werden dem Aufsichtsrat im Rahmen des ORSA-Berichts zur Verfügung gestellt.

Compliance

Die Einhaltung aufsichts-, kartell- und sanktionsrechtlicher Bestimmungen sowie die Betrugsbekämpfung sind im ureigenen Interesse der NRV, zumal ein compliance-widriges Verhalten den Geschäftserfolg maßgeblich beeinträchtigen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei Versicherungsnehmern und Vermittlern führen kann. Die Umsetzung der CF ist in der „Leitlinie Compliance-Management-System der NRV" beschrieben, welche u. a. die Compliance-Politik festlegt.

Die NRV fördert eine Compliance-Kultur, nach der sämtliche Mitarbeiter dazu verpflichtet sind, bei all ihren Tätigkeiten auf das Einhalten der Regelungen zu achten sowie sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, welche die Redlichkeit oder Verlässlichkeit der NRV oder ihrer Vertreter in Frage stellt.

Aufbau- und ablauforganisatorisch wird innerhalb der NRV (und ihrer Tochterunternehmen) sichergestellt, dass die CF in die Entwicklung der compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – frühzeitig eingebunden wird. Auf diese Weise wird darauf hingewirkt, dass die Organisations- und Arbeitsanweisungen geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

Durch diese Einbindung ist es der CF ferner möglich, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen sowie wesentlicher organisatorischer Veränderungen (z. B. im Rahmen der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze, der Auflage neuer Versicherungsprodukte oder der Einführung neuer Werbestrategien) hinsichtlich compliance-relevanter Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen.

Die Kommunikation bezüglich Compliance in der NRV stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter über rechtliche Bestimmungen, Risiken und ggf. risikomindernde Maßnahmen informiert sind. Dies erfolgt z. B. über Berichte, Schulungen und das Intranet.

Eine kontinuierliche Überprüfung und Überwachung der Compliance-Politik, -Ziele und -Aufgaben sowie der -Kultur, -Risiken und daraus abgeleiteter Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung.

Die CF ist organisatorisch Teil des IKS auf der zweiten Linie. Sie überwacht die Einhaltung der geltenden Gesetze, (internen) Regelungen und Grundsätze der NRV durch angemessene und wirksame interne Verfahren. Die Compliance-Beauftragten identifizieren die in ihren Verantwortungsbereich fallenden compliance-relevanten Risiken und Anforderungen und verantworten die Einhaltung der Compliance-Vorgaben in ihrem Bereich. Im Falle des Eintretens eines compliance-relevanten Risikos setzen sie den CCO davon unverzüglich in Kenntnis.

Anhand der auf diese Weise identifizierten und bewerteten Risiken werden etwaige Handlungsfelder frühzeitig erkannt und gezielt durch Maßnahmen gesteuert. Der Jahresbericht des CCO enthält Angaben zumindest über die wesentlichen Compliance-Risiken und die diese Risiken mindernden Maßnahmen sowie einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der externen Anforderungen. Empfänger sind neben dem Vorstand, die IR, die RMF und die Compliance-Abteilung der NÜRNBERGER Versicherung.

Dabei nimmt die CF ihre Aufgaben unabhängig wahr und unterliegt bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselaufgabe nur den Weisungen des Vorstands.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die IR ist für die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation (Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme) zuständig. Gemäß dem Drei-Linien-Modell führt sie als dritte Linie, objektiv und unabhängig vom operativen Geschäft, eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsorganisation mit einem risikoorientierten und systematischen Ansatz durch. Mit ihren Einschätzungen und Empfehlungen unterstützt sie die Geschäftsleitung bei der Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Governance-Systems.

Die Revisionsaufgaben werden grundsätzlich von der IR der NRV wahrgenommen. Des Weiteren werden je nach konkreter Jahresplanung verschiedene Revisionsprüfungen durch externe Dienstleister unterstützt. Hinsichtlich einzelner Revisionsfelder wird die IR der NRV auf Basis eines mit einem der Gesellschafter abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages von dessen Konzern-Revision unterstützt. Dies betrifft die Tätigkeiten, die auf Basis des Dienstleistungsvertrages von diesem Gesellschafter für die NRV an dessen Standort durchgeführt werden. Für diese Bereiche wird für die NRV in Abhängigkeit von den jeweiligen Revisionsplänen bei regelmäßiger Berichterstattung eine Revisionsprüfung durchgeführt.

Die IR unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen und die Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

Die Tätigkeit der IR basiert insbesondere auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Funktionstrennung. Dies beinhaltet, dass die Prüfungen weisungsfrei, unparteiisch, unvoreingenommen sowie frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden. Die IR bearbeitet keine operativen Geschäftsvorgänge und führt keine laufenden Kontrollen außerhalb ihrer Revisionstätigkeit aus. Sie übernimmt keine Aufgaben, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Außerdem besitzt sie grundsätzlich keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Stellen.

Die IR ist mit einem uneingeschränkten und vollständigen Informations- und Prüfungsrecht für alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere auch hinsichtlich der anderen Governance-Funktionen, ausgestattet. Weiter wird sie unverzüglich durch alle Organisationseinheiten unterrichtet, wenn wesentliche Mängel zu erkennen oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Hinsichtlich der einzelnen durchgeführten Prüfungen berichtet die IR direkt an den Vorstand der NRV. Darüber hinaus erfolgt die Abfassung einer Jahresberichterstattung, welche die Tätigkeiten der IR während eines Prüfungsjahres zusammenfasst. Im Rahmen des Follow-up-Prozesses ist die IR weiter für die Überwachung der Umsetzung der in den Prüfungen ermittelten Revisionsempfehlungen zuständig.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der VMF sind im Wesentlichen von prüfender, berichtender und beratender Natur.

Eine Kernaufgabe der VMF ist die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II. Hierdurch soll zum einen die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und definierten Annahmen und zum anderen die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten gewährleistet werden. Weiterhin nimmt sie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherung Stellung. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und zum ORSA. An dieser Stelle bestehen Schnittstellen zur RMF. Die Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Arbeit erfolgt zumindest jährlich und in schriftlicher Form direkt an den Vorstand der NRV. Durch den direkten Berichtsweg der VMF zum Gesamtvorstand der NRV wird gewährleistet, dass die Tätigkeiten der VMF aus einer unabhängigen Perspektive durchgeführt werden.

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik und wesentliche Ausgliederungen

Wie in der Geschäftsstrategie festgelegt, konzentriert sich die NRV auf ihre Kernkompetenzen. Deshalb gliedert die NRV im Rahmen ihrer Ausgliederungsstrategie Geschäftsbereiche, die nicht dem originären Aufgabenbereich zuzuordnen sind, nach prozessorientierten und kaufmännischen Gesichtspunkten aus. Diese sind insbesondere

» Rechnungswesen,
» Inkasso,
» Personalverwaltung,
» Kapitalanlage,
» IT und EDV sowie deren Administration und die Serververwaltung,
» Datenschutz,
» Geldwäsche,
» ausgewählte juristische und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen.

Schlüsselfunktionen sind nicht ausgelagert.

Mit diesen das eigentliche Rechtsschutzversicherungsgeschäft nicht unmittelbar betreffenden Bereichen befasst sich im Wesentlichen einer der Gesellschafter der NRV gegen Erstattung der hierfür angefallenen Kosten. Die NRV nutzt Rechenzentren und die Druckdienstleistung von externen, hierauf spezialisierten Unternehmen. Auch die Kapitalanlage wird durch ein hierfür anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen ausgeführt.

Ausgliederungsprozess

In der Leitlinie „Ausgliederung“ werden Regelungen hinsichtlich der durchzuführenden Prozesse und Prüfungen vor Ausgliederung einer Tätigkeit getroffen. Hierbei wird sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie die in Geschäfts- und Ausgliederungsstrategie definierten Zielsetzungen befolgt werden.

In den mit den Dienstleistern geschlossenen Verträgen sind umfangreiche Informations- und Kontrollrechte für die NRV sowie die Aufsichts- und Finanzbehörden vereinbart. Darüber hinaus haben alle Dienstleister ihren Sitz in Deutschland und unterliegen deutschem Recht.

Zusätzlich wird die Ordnungsmäßigkeit durch die IR der NRV oder externen Dienstleistern mit Spezialkenntnissen geprüft. Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden im Risikomanagement der NRV berücksichtigt und finden eine besondere Beachtung bei der Tätigkeit der CF. Ferner werden die mit der Ausgliederung verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des IKS mit entsprechenden Kontrollen versehen.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System der NRV unterliegt einem etablierten, regelmäßigen internen Überprüfungsprozess. Ziel dieses Prozesses ist die Beurteilung, ob das Governance-System angemessen und wirksam ist. Die interne Überprüfung des Governance-Systems orientiert sich am Geschäftsjahr und spiegelt jeweils den Stand des 31.12. eines Jahres wider. Mit der Koordination der Aktivitäten im Rahmen des internen Überprüfungsprozesses wurde die IR betraut. Die Prüfungsergebnisse werden direkt an den Gesamtvorstand der NRV berichtet.

Die Prüfungen erfolgen jeweils unter einer risikogerechten Schwerpunktsetzung. Zur Sicherstellung der regelmäßigen Bewertung der gesamten Geschäftsorganisation werden die Schwerpunkte der Governance-Prüfung in Analogie zum Mehrjahresplan der IR gesetzt.

Auch das Geschäftsjahr 2022 stand im Zeichen der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie. Die sich bereits zum Jahresbeginn 2022 abzeichnende Situation in der Ukraine barg darüber hinaus das Potential, das Risikoprofil der NRV maßgeblich zu beeinflussen (u. a. aufgrund des daraus resultierenden Inflationsanstiegs sowie der Gefahr drohender Energieengpässe und steigender Cyberangriffe). Aus diesem Grund führte die NRV bereits zu Beginn des Berichtsjahres eine auf Expertenschätzungen basierende qualitative Risikoanalyse durch, in der die Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die NRV eingeschätzt und Maßnahmen veranlasst wurden (u. a. Einführung von IT-Kennzahlen zur Überwachung des Cyberrisikos).

Auf Grundlage des Berichts zur Überprüfung des Governance-Systems bewertete der Vorstand das Governance-System insgesamt als angemessen und wirksam.

Hinsichtlich der im Rahmen der Prüfungstätigkeiten getroffenen Feststellung und der daraus hervorgehenden Empfehlung, kommt das innerhalb der Gesellschaft kommunizierte und bekannte Ratingsystem der IR zur Anwendung. Grundsätzlich werden die aus der Prüfung resultierenden Empfehlungen analog zu der Systematik des von der IR betriebenen Follow-up bis zu ihrer Umsetzung kontinuierlich verfolgt.

Sonstige wesentliche Informationen

Die NRV verfügt im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen über ein funktionierendes Beschwerdemanagementsystem, welches einer quartalsweisen Auswertung unterliegt. Die BaFin wird im Rahmen eines jährlichen Berichts detailliert über das Beschwerdeaufkommen des vergangenen Jahres informiert. Weiterhin ist zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein zum Konzernverbund gehörender Datenschutzbeauftragter benannt.

Zum 01.01.2014 ist die NRV dem Code of Conduct beigetreten. Dem Thema Datenschutz und der damit einhergehenden Risiken misst die NRV einen hohen Stellenwert bei und sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der diesbezüglich geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

C Risikoprofil

Als Risiko bzw. Chance definiert die NRV das mögliche Eintreten eines Ereignisses oder einer Entwicklung, welches bzw. welche zu Abweichungen hinsichtlich des geplanten Zielwerts der Geschäftsstrategie bzw. des Erwartungswerts in der Unternehmensplanung führen kann. Negative Abweichungen stellen ein Risiko, positive Abweichungen eine Chance dar. Risiken werden von der NRV grundsätzlich als bedeutend oder wesentlich erachtet, wenn sich der Eintritt des Risikos nachhaltig bzw. wesentlich negativ auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Ertragslage der NRV auswirkt. Risiken, welche in der SCR-Berechnung berücksichtigt sind und daher mit Kapital zu hinterlegen sind, werden von der NRV per se als wesentlich definiert. Zusätzlich erfolgt eine Hinterlegung der nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführten sowie der nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken mit Kapital, wenn diese – gemäß Wesentlichkeitskonzept der NRV – als wesentlich eingestuft werden.

Gesamtrisikoprofil der NRV

Das Gesamtrisikoprofil ergibt sich zum einen aus der quantitativen SCR-Berechnung gemäß dem aufsichtsrechtlichen Standardmodell und dem dort bestimmten Risikokapitalbedarf. Zum anderen werden im Gesamtrisikoprofil die Ergebnisse der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates für die nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführten sowie die nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken abgebildet.

Zum 31.12.2022 gestaltet sich der Risikokapitalbedarf für die quantitativ mittels Standardformel berechneten Risiken wie folgt. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Kapitalanforderung (SCR).

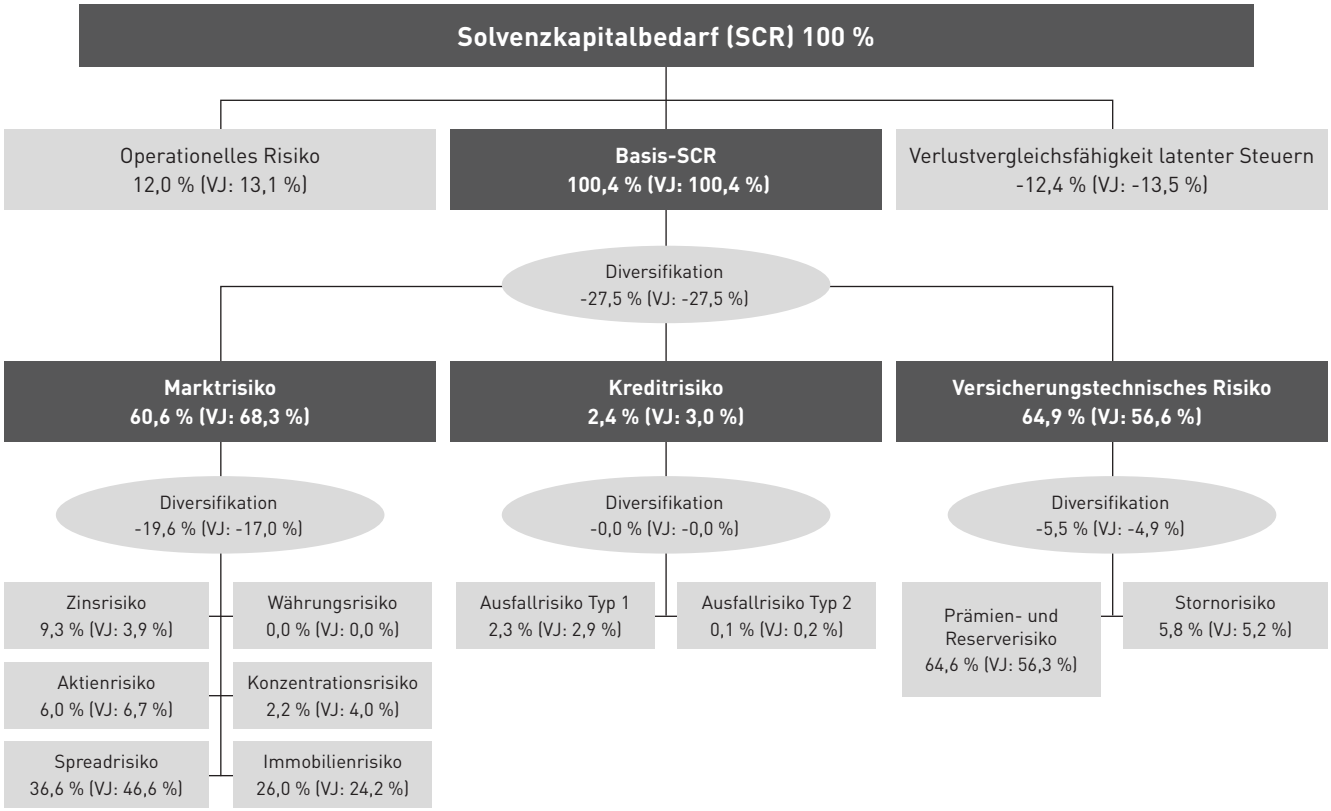

Abb. 4: Risikokapitalbedarf (SCR) nach Risiko- bzw. Risikosubmodulen

Es zeigt sich, dass bei der NRV, wie im Vorjahr, die folgenden Risikokategorien den Solvenzkapitalbedarf dominieren:

» Das versicherungstechnische Risiko und hier speziell das Risiko nicht ausreichender Prämien für künftige Schäden und zu geringer Reserven für bereits eingetretene Schäden (Prämien- und Reserverisiko) und
» das Marktrisiko und hier speziell das Risiko eines Marktwertverlustes durch Spreadausweitungen (Spreadrisiko) sowie das Risiko eines Marktwertverlustes bei Immobilien (Immobilienrisiko).

Im Rahmen der Risikoinventur werden weitere mögliche, nicht explizit bzw. lediglich pauschal in der Standardformel aufgeführte sowie nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken beurteilt. Aufgrund umfassender eingerichteter Maßnahmen und Kontrollen zur Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung sowie der im Rahmen des ORSA durchgeführten Analysen, ist für diese Risiken kein zusätzliches Risikokapital vorzuhalten. Das SCR-Standardmodell ist somit unter Berücksichtigung der USP für das Prämien- und Reserverisiko weiterhin angemessen und es bedarf keiner weiteren Risikokapitalunterlegung.

Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Prämienfestlegung oder einer nicht angemessenen Rückstellungsannahme ergibt. Ursachen hierfür können natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch falsche Annahmen bei der Kalkulation der Prämien oder Veränderungen in der Risikocharakteristik sein. Beim versicherungstechnischen Risiko dominiert bei der NRV das Prämien- und Reserverisiko. Das Prämienrisiko entspricht dem Risiko, dass die vereinnahmten Prämien des aktuellen Geschäftsjahrs nicht ausreichen, um die anfallenden Versicherungsleistungen und Kosten zu erbringen. Das Reserverisiko bezeichnet das Risiko, dass die Rückstellungen für die bereits eingetretenen Schäden nicht ausreichend sind. Das für die NRV von untergeordneter Bedeutung bestehende Stornorisiko erfasst einen Verlust oder eine nachteilige Veränderung der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten ergeben. Das Katastrophenrisiko ist bei der NRV aufgrund des ausschließlichen Betriebs der Sparte Rechtsschutz nicht relevant.

Risikobewertung

Das versicherungstechnische Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des versicherungstechnischen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf (SCR) beträgt zum 31.12.2022 gemäß Abb. 4 64,9 % (VJ 56,6 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wird weiterhin unter Berücksichtigung der USP für das Prämien- und Reserverisiko als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Treiber des innerhalb des versicherungstechnischen Risikos dominierenden Prämien- und Reserverisikos stellen mit Blick auf das Prämienrisiko der etwaigen Rückgang des Neugeschäfts, die Erhöhung der Stornoquote oder der Ausfall von Prämieneinnahmen sowie mit Blick auf das Reserverisiko der Anstieg der Schadenzahlungen dar. Zu nennen sind hier insbesondere die (Risiken) Arzthaftung und Ansprüche Schwerverletzter, Streitigkeiten mit Automobilherstellern in Bezug auf erhöhte Emissionswerte sowie Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Beitragsanpassung im Bereich der privaten Krankenversicherer.

Das Risiko Arzthaftung und Ansprüche Schwerverletzter umfasst das Risiko möglich ansteigender Groß- oder Kumulschäden durch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern, Schul- und Arbeitsunfällen oder Schmerzensgeldansprüchen aus Verkehrsunfällen.

Das Risiko Streitigkeiten mit Automobilherstellern in Bezug auf erhöhte Emissionswerte umfasst das Risiko, dass hohe Schadenzahlungen durch Klagen der Versicherungsnehmer gegen Automobilhersteller u. a. im Zusammenhang mit erhöhten Emissionswerten entstehen. Durch mehrere Urteile und Beschlüsse des Bundesgerichtshofs wurde je nach Themenkomplex und Automobilhersteller sowohl die Rechtsposition der Kunden als auch der Hersteller gestärkt. Es sind weiterhin zahlreiche Klagen gegen unterschiedliche Automobilhersteller anhängig, im Übrigen steht noch eine wesentliche Entscheidung des EuGH aus. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

Im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zur Beitragsanpassung im Bereich der privaten Krankenversicherer ist mit einer hohen jährlichen Anzahl an Schadenfällen zu rechnen. Die Schadenzahlungen in 2022 sind ggü. dem Vorjahr erheblich angestiegen. Zu berücksichtigen ist in diesem Komplex, dass die Fälle grundsätzlich gute Erfolgsaussichten haben und mit den privaten Krankenversicherern ein zahlungsfähiger Gegner vorhanden ist. Insoweit ist perspektivisch ggf. auch mit einem gesteigerten Zahlungsrücklauf zu rechnen.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen im Bereich der Versicherungstechnik werden im Rahmen des Schadenmanagementprozesses der NRV bzw. der dort vorgenommenen Analysen identifiziert. Nach Klassifizierung auffälliger Schadenereignisse oder Rechtsentwicklungen werden diese in hierfür gebildeten Sonderreferaten – von speziell ausgebildeten und geschulten Mitarbeitern unter Berücksichtigung gesonderter Vorgaben – bearbeitet. Sie unterliegen ferner einer intensiven Überwachung durch das Controlling und den Leiter der Schaden-/Leistungsabteilung. Darüber hinaus werden Vorstand und RMF im Rahmen der Ad-hoc-Risikomeldungen über auffällige Schadenereignisse informiert.

Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitskonzepts werden die identifizierten Risikokonzentrationen auch im Berichtsjahr als nicht wesentlich eingestuft bzw. sind bereits angemessen in der SCR-Berechnung berücksichtigt.

Risikominderung

Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos werden insbesondere besonders exponierte Einzel- oder Kumulrisiken an die Rückversicherer weitergegeben. Hierbei wird auf eine angemessene und risikogerechte Gestaltung der Rückversicherung geachtet, d. h. die Vereinbarkeit der Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil muss sichergestellt sein. Die NRV hat 2022 ausschließlich Verträge mit Rückversicherungsunternehmen im Bestand, die mit der Ratingklasse AA bis A bewertet sind.

Zusätzlich zur Unterlegung des versicherungstechnischen Risikos mit Risikokapital und der Zession hat die NRV Maßnahmen zur Risikominderung und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

» eine bedarfsgerechte Prämienkalkulation,
» eine ausgewogene Diversifikation der versicherten Risikoarten,
» ein aktives Schaden- und Sanierungsmanagement,
» Bildung von Sonderreferaten zur Beobachtung von Risikokonzentrationen,
» Risikoausschlüsse,
» ein kontinuierliches Controlling von relevanten Kennzahlen, z. B. Neugeschäft, Storno- und Zahlungsquote,
» Zeichnung von Mitversicherungsgeschäft (i. d. R. ausschließlich als führender Versicherer).

Weiterhin werden wesentliche, das versicherungstechnische Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden für das versicherungstechnische Risiko adverse Szenarien risikoorientiert bestimmt und deren Auswirkungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Beim versicherungstechnischen Risiko wird ein signifikanter Anstieg der Schadenzahlungen als das größte Risiko angesehen.

Anstieg Schadenzahlungen

Bezogen auf das Reserverisiko wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in der c. p. die Auswirkungen eines Anstiegs der Schadenzahlungen (SZ) um 10 % analysiert wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Anstieg der Schadenzahlungen um 10 % eine wesentliche Auswirkung auf die Bedeckungsquote hat. Die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote sowie die strategische Zielquote[2] der Bedeckung sind jedoch weiterhin deutlich erfüllt.

C.2 Marktrisiko

Risikoexponierung

Zur Erfüllung der eingegangenen zukünftigen Leistungsversprechen ist es für Versicherungsunternehmen generell erforderlich, Kapital in angemessener, risikoorientierter Art anzulegen. Unter dem Marktrisiko wird bei der NRV das Risiko eines Verlustes bzw. eines Ergebnisrückgangs aufgrund von Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergeben. Beim Marktrisiko sind aufgrund der Struktur des Kapitalanlageportfolios bei der NRV vor allem das Spreadrisiko und das Immobilienrisiko von hoher Bedeutung. Die Risiken aus Aktien bzw. strategischen Beteiligungen sowie Zinsänderungen spielen betragsmäßig bei der NRV weiterhin eine untergeordnete Rolle. Das Konzentrationsrisiko konnte in den vergangenen Jahren aufgrund des stärker diversifizierten Kapitalanlagenportfolios deutlich reduziert werden. Das Währungsrisiko hat aufgrund nicht vorhandener direkter Fremdwährungsanlagen bzw. Verbindlichkeiten in Fremdwährung keine Bedeutung.

[2] Die strategische Zielquote wird jährlich vom Vorstand geprüft in Geschäftsstrategie sowie Risikostrategie festgelegt.

Risikobewertung

Das Marktrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Marktrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2022 gemäß Abb. 4 60,6 % (VJ 68,3 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Marktrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Marktrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Marktrisiko bzw. die Subrisiken des Marktrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf eine Bonitätsverschlechterung niedrig bewerteter Emittenten, einer deutlichen Verminderung der Marktwerte (vor allem im Zuge des Zinsanstiegs) sowie den Ausfall einer großen Emittentengruppe.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle")

Zur Beschreibung des Prozesses der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht bei der NRV sei auf Kapitel B.3 verwiesen.

Risikokonzentrationen

Konzentrationen in der SCR-Berechnung finden sich bei der NRV im festverzinslichen und liquiden Anlagebereich. Geografisch liegt der Schwerpunkt der Anlagen in Deutschland. Hier wird das reale Risiko durch die volkswirtschaftliche Stärke der Bundesrepublik Deutschland und das grundsätzlich stabile Wirtschaftsumfeld jedoch als eher gering eingeschätzt. Wie in der Versicherungsbranche üblich, besteht zudem ein deutliches Übergewicht der Zinsanlagen, welchem die NRV durch Einbeziehung alternativer, zinsunabhängiger Anlagen unter Beachtung der eigenen Risikotragfähigkeit begegnet.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Marktrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

- die Leitlinie Kapitalanlage mit Vorgaben zu Anlagezielen, Strategien, Richtlinien und Bandbreiten (Limits) für die Kapitalanlagen; sie wird abgeleitet aus der internen Strategic Asset Allocation (SAA) und in Bezug auf die Angemessenheit jährlich überprüft,
- die Anlagepolitik, z. B. wird der größte Teil des Kapitalanlagenportfolios in Zinsträger mit guter Bonität angelegt; zur Diversifikation werden insbesondere Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt in Deutschland eingesetzt sowie in Teilen Exchange Traded Funds als aktienbasierte Investments innerhalb des Spezialfonds,
- die interne Kreditrisikobewertung durch einen Dienstleister,
- enge Verbindung zum Asset- bzw. Portfoliomanagement,
- die Überwachung der die Kapitalanlagen betreffenden Limite im Limitsystem der NRV,
- das Kapitalanlage-Controlling.

Weiterhin werden wesentliche, das Marktrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis der Modellberechnungen zu vertiefen und die ökonomische Risikotragfähigkeit besser beurteilen zu können, werden auch für das Marktrisiko adverse Szenarien unternehmensindividuell, risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Ausgangspunkt für die Festlegung der Szenarien sind die wesentlichen, das Marktrisiko bereits genannten beeinflussenden Treiber (d. h. die Bonitätsverschlechterung schwach bewerteter Emittenten, die massive Verminderung der Marktwerte der Kapitalanlagen sowie der Ausfall einer großen Emittentengruppe). Aus diesem Grund wurden folgende Szenarien durchgeführt:

Bonitätsverschlechterung

Die Bonität, ausgedrückt durch die Ratingstufe (Credit Quality Step), spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung des Spreadrisikos. Dabei wird das Bonitätsrisiko durch einen Kreditrisikoaufschlag (Credit Spread) auf die risikolose Zinskurve dargestellt. Eine Verschlechterung der Ratingstufe schlägt sich in einer Ausweitung des Kreditrisikoaufschlags nieder und führt daher zu einem Rückgang der Marktwerte der Zinsträger. Im Szenario wurde – wie im Vorjahr – eine Herabstufung des Ratings von Zinsträgern mit einem Rating von BBB- auf ein Rating von BB simuliert. Darüber hinaus wurde das Szenario auf das gesamte Kapitalanlagenportfolio erweitert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

Marktwertstress

Da das Geschäftsjahr erneut im Zeichen der Begleitumstände sowie Folgen der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie stand sowie seit Jahresbeginn 2022 maßgeblich durch die Ereignisse in der Ukraine geprägt wurde, ist weiterhin mit einer weltweiten Einflussnahme auf die Kapitalmärkte zu rechnen. Daher wird ein möglicher Einbruch der Kapitalmärkte untersucht. Neben einer Bonitätsverschlechterung der Emittenten besteht in diesem Zuge das erhöhte Risiko des Marktwertabfalls sämtlicher im Kapitalanlagenportfolio der NRV befindlicher Aktien, Immobilien und Unternehmensanleihen. Aus diesem Grund wird das Szenario als weitere Erweiterung der Bonitätsverschlechterung durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Marktstress einen wesentlichen Einfluss auf die Bedeckung der NRV zeigt. Zwar sind die aufsichtsrechtliche Bedeckung sowie die strategische Zielquote der NRV weiterhin deutlich erfüllt. Der wesentliche Einfluss erfordert jedoch weiterhin eine kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Kapitalmarktentwicklung im Rahmen des Kapitalanlagen-Controllings, um frühzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ausfall Emittent

Weiterhin wurde beim Marktrisiko der komplette bzw. Teilausfall der größten Emittentengruppe simuliert. Bei dem simulierten Teilausfall wurde eine Recovery Rate (RR) von 50 % angenommen. Da der Ausfall eines dieser Emittenten zusätzlich zu einem Ausfall von Zahlungsmitteln führt, handelt es sich bei diesem Szenario um ein kombiniertes Szenario für das Konzentrations- und das Kreditrisiko.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei dem simulierten Teilausfall der größten Emittentengruppe die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

Zinsanstieg

Aufgrund des für die NRV zum 31.12.2022 maßgeblichen Zinsanstiegsrisikos wurde abschließend eine durchgehende Parallelverschiebung der EIOPA-Zinsstrukturkurve nach oben simuliert. Dies hat Auswirkungen auf die Marktwerte der Vermögensanlagen, der Pensionsverpflichtungen sowie auf den Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikomarge. Ebenfalls beeinflusst werden die latenten Steuern sowie die verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Zinsanstieg die aufsichtsrechtliche Bedeckung und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Als Kreditrisiko (Forderungsausfallrisiko) wird das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls von Geschäftspartnern bezeichnet. Das Kreditrisiko umfasst bei der NRV Forderungsausfälle in Bezug auf die Rück- und Mitversicherungsunternehmen, Bankeinlagen sowie Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler.

Darlehen an natürliche Personen werden von der NRV nicht vergeben.

Risikobewertung

Das Kreditrisiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung bewertet.

Der Anteil des Kreditrisikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2022 gemäß Abb. 4 2,4 % (VJ 3,0 %).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung des Kreditrisikos im SCR-Standardmodell erfolgt im Rahmen des ORSA. Die Bewertung des Kreditrisikos wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Wesentliche Risiken

Die das Kreditrisiko bzw. die Subrisiken des Kreditrisikos beeinflussenden wesentlichen Treiber sind maßgeblich auf die Ausfallrisiken zurückzuführen, die sich aus den Beziehungen zu Rück- bzw. Mitversicherungsunternehmen und den laufenden Guthaben bei Kreditinstituten (Bankeinlagen) ergeben.

Risikokonzentrationen

Aus Proportionalitätsgründen – unter Berücksichtigung von Risikodiversifikationsaspekten – beschränkt sich die NRV bei der Anlage in liquide Mittel auf drei Kreditinstitute. Damit verbundene Risiken sind über die SCR-Berechnung mit Risikokapital hinterlegt.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des Kreditrisikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

» Auswahl von Rückversicherungspartnern mit einem Rating von mindestens A sowie eine laufende Kommunikation des Vorstands bzw. des zuständigen Fachbereichs mit den Rückversicherern,
» der interne Prozess der Beurteilung externer Ratings und im Zuge dessen die jährliche Plausibilisierung der qualitativen Beurteilung,
» ein qualifiziertes Mahnwesen,
» Einlagen nur bei Banken mit Ratingklasse A oder solchen Banken, die auf Basis einer internen Analyse als sicher eingestuft werden.

Weiterhin werden wesentliche, das Kreditrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie die Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung zumindest im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates sowie anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Wie in Kapitel C.2 Marktrisiko beschrieben, wurde ein kombiniertes Szenario für das Konzentrations- und das Kreditrisiko durchgeführt. Zu den Ergebnissen wird auf die Ausführungen an diesen Stellen verwiesen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexponierung

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko eines Verlustes bezeichnet, der dadurch entsteht, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko ist nicht Teil der SCR-Berechnung, sondern unterliegt einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Es wird im Rahmen der Risikoinventur (Jahresende) bzw. des Risikoupdates (Halbjahr) durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf der in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzung werden Liquiditätsrisiken in Verbindung mit den laufenden Beitragseinnahmen und der hohen Fungibilität der Kapitalanlagen bei der NRV als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt weder eine Anpassung des SCR-Standardmodells noch eine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Die das Liquiditätsrisiko beeinflussenden wesentlichen Treiber sind im Berichtszeitraum maßgeblich zurückzuführen auf den Anstieg der Versicherungsleistungen. Weitere wesentliche Treiber bzw. Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates nicht identifiziert.

Risikokonzentrationen

Die beim Kreditrisiko getroffenen Aussagen zu den Risikokonzentrationen gelten gleichermaßen für das Liquiditätsrisiko.

Risikominderung

Um ein möglicherweise schleichend oder auch ad hoc auftretendes Liquiditätsrisiko frühzeitig zu erkennen, betreibt die NRV ein aktives Liquiditätsmanagement, in dem eine laufende Überwachung der Liquidität und der ausgewogenen Fälligkeitsstruktur mit anschließender Abweichungsanalyse durch das Kapitalanlage-Controlling in Abstimmung mit dem Fachbereich FUV vorgenommen wird. Hierzu dienen insbesondere eine laufend aktualisierte Liquiditätsplanung und die Überwachung der Limiteinhaltung festgelegter Kennzahlen zum Liquiditätsrisiko.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, das Liquiditätsrisiko beeinflussende Faktoren und Risiken sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates oder anlassbezogen bewertet.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO ist unter dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme zu verstehen. Diese resultieren daraus, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Verträge – ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags – aus einem beliebigen Grund möglicherweise nicht gezahlt werden. Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns beläuft sich bei der NRV auf 3.789 T€ (VJ 3.445 T€).

Risikosensitivität

Bei dem Liquiditätsrisiko wurde ein Anstieg der Versicherungsleistungen als das größte Risiko angesehen und ein Revers-Stresstest vorgenommen. Dabei wurde untersucht, wie hoch der Anstieg der Versicherungsleistungen im Folgejahr 2022 ausfallen muss, dass die Liquidität nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist ab einem Anstieg von über 16,0 % (VJ 9,4 %) der Fall. Damit lässt sich festhalten, dass die Liquidität der NRV im den üblichen Schwankungen unterworfenen Geschäftsverlauf gewährleistet ist. Dabei wird unterstellt, dass die Neu- und Wiederanlage von Kapitalanlagen ausgesetzt wird. Eine kurzfristige Veräußerung von Kapitalanlagen und damit verbunden eine mögliche Realisierung von Bewertungsreserven ist in dieser Analyse nicht vorgesehen. Der vorhandene Bestand an kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements regelmäßig überwacht.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexponierung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus system-, mitarbeiterbedingten oder externen Vorfällen. Es umfasst u. a. auch Rechts- und Compliance-Risiken.

Risikobewertung

Das operationelle Risiko wird im Rahmen der SCR-Berechnung berücksichtigt und der Methodik des Standardmodells folgend über einen faktorbasierten Ansatz mit Risikokapital hinterlegt.

Der Anteil des operationellen Risikos am gesamten Solvenzkapitalbedarf beträgt zum 31.12.2022 gemäß Abb. 4 12,0 % (VJ 13,1 %).

Neben der pauschalen Berücksichtigung der operationellen Risiken in der Standardformel werden die operationellen Risiken darüber hinaus im Rahmen der seitens des Risikomanagements sowie für die Compliance-Risiken der seitens des CCO durchgeführten Risikoinventur bzw. Risikoupdates auf Einzelrisikoebene durch den Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, beurteilt und überwacht. Basierend auf den in diesem Zuge vorgenommenen Expertenschätzungen erfolgt im Rahmen des ORSA die Bewertung des operationellen Risikos auf seine Angemessenheit. Die Bewertung des operationellen Risikos wird weiterhin als zutreffend angesehen. Die Kapitalunterlegung der operationellen Risiken in der SCR-Berechnung ist ausreichend. Die im Rahmen der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates auf Einzelrisikoebene identifizierten operationellen Risiken sind in der Standardformel angemessen berücksichtigt.

Wesentliche Risiken

Die das operationelle Risiko beeinflussenden wesentlichen Treiber sind gemäß Risikoinventur bzw. Risikoupdate maßgeblich auf Störungen im Geschäftsablauf u. a. bedingt durch mangelhafte Bearbeitungsqualität, Personalausfall oder Fachkräftemangel zurückzuführen. Ferner stellen IT-Risiken (u. a. IT-Ausfall, IT-Sicherheit) eine wesentliche Komponente des operationellen Risikos dar, die im Zuge der zuletzt deutlich zunehmenden Cyberangriffe infolge des Ukraine-Kriegs immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Risikokonzentrationen

Basierend auf den Ergebnissen der SCR-Berechnungen sowie der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Zusätzlich zur Unterlegung des operationellen Risikos mit Risikokapital hat die NRV Maßnahmen und Kontrollen zur laufenden Überwachung eingeleitet. Hierzu zählen z. B.

» eine angemessene Geschäftsorganisation mit aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen, dokumentierten Prozessen und einem eingerichteten IKS,
» Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance,
» Controlling wichtiger Kennzahlen,
» IT-Sicherheitsmaßnahmen,
» Business-Continuity-Management-Maßnahmen.

Weiterhin werden wesentliche, das operationelle Risiko beeinflussende Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -überwachung, -steuerung und -berichterstattung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Um das Verständnis zur Sensitivität der ökonomischen Risikotragfähigkeit zu vertiefen, werden auch für das operationelle Risiko adverse Szenarien risikoorientiert bestimmt und die Auswirkung auf die ökonomische Risikotragfähigkeit analysiert. Als Szenario wird ein Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % bezogen auf das operationelle Risiko per 31.12.2022 simuliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einem Anstieg des Risikokapitalbedarfs um 50 % die aufsichtsrechtliche Bedeckungsquote und strategische Zielquote der Bedeckung weiterhin deutlich erfüllt sind.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Risikoexponierung

Zu den anderen wesentlichen Risiken zählen das strategische, das Reputations- sowie das Nachhaltigkeitsrisiko.

Weitere (etwaige) wesentliche, nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken, wurden in der NRV nicht identifiziert.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Unternehmens, das sich aus Geschäftsentscheidungen oder mangelhafter Umsetzung von Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Das Nachhaltigkeitsrisiko beinhaltet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die Reputation der NRV aufgrund des Eintretens von Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (z. B. Klimaschutz), Soziales (z. B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) oder Unternehmensführung (z. B. Nachhaltigkeitsmanagement). Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der NRV jedoch nicht als eigene Risikokategorie betrachtet. Vielmehr werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte bei der Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung sämtlicher in der NRV vorliegender Risiken einer Risikokategorie zugrunde gelegt. Daher entfällt eine weitere differenzierte Betrachtung an dieser Stelle.

Risikobewertung

Die anderen wesentlichen Risiken sind nicht explizit Teil der Standardformel, sondern unterliegen einem qualitativen Steuerungs- und Überwachungsprozess. Sie sind Teil der Risikoinventur bzw. des Risikoupdates und werden im Rahmen dessen durch die Risikoverantwortlichen identifiziert, analysiert, bewertet, überwacht, gesteuert und berichtet. Als Ergebnis der Bewertung im Rahmen der Risikoinventur werden strategische, Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken aktuell als nicht wesentlich eingestuft. Daher erfolgt keine Anpassung des SCR-Standardmodells bzw. keine Kapitalunterlegung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Wesentliche Risiken

Als nur in einer Sparte tätiges Versicherungsunternehmen stehen Themen rund um die Transformation des Geschäftsmodells wie Produkt-, Prozess- und Produktivitätsverbesserung, Konzentration auf Kundennutzen sowie Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Fokus unseres Handelns. Hier stellen u. a. anlagestrategische Entscheidungen, IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie eine angemessene Reaktion auf rechtliche Neuerungen in dem weiterhin schwierigen und hoch dynamischen Markt- und wirtschaftlichen Umfeld die NRV vor große strategische Herausforderungen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit der NRV erfordern Diese Risiken werden bislang jedoch noch nicht als wesentlich im Sinne des Wesentlichkeitskonzepts eingestuft und erfordern daher keine zusätzliche Kapitalunterlegung.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine wesentlichen Risikokonzentrationen identifiziert.

Risikominderung

Die NRV hat zur Steuerung und Überwachung von strategischen, Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedliche Maßnahmen und Kontrollen eingeleitet.

Ein strategisches Risiko der NRV ergibt sich beispielsweise aus der Sättigung der wesentlichen Märkte der NRV. Sie sind durch moderate Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb gekennzeichnet. Die NRV begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kosten- und Prozessmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Zur Sicherstellung der Reputation treten die NRV und ihre Tochtergesellschaften mit ihren Marken als solide und verlässliche Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Unterstützt wird dies durch ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Um weiteren potentiellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die NRV zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Da Nachhaltigkeitsrisiken in der NRV nicht als eigene Risikokategorie betrachtet werden, wird deren Steuerung und Überwachung über entsprechende Maßnahmen sichergestellt, die je Risikokategorie die zugrunde gelegten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Da diese Maßnahmen u. a. in Verbindung mit einem nachhaltigen Kapitalanlagemanagement stehen, weite Teile des operativen Geschäftsbetriebs betreffen und bis hin zu einer nachhaltigen Personalpolitik reichen, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Weiterhin werden etwaige wesentliche, die sonstigen Risiken beeinflussenden Faktoren und Risiken, sowie Maßnahmen und Kontrollen zur Risikosteuerung und -überwachung im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur bzw. des Risikoupdates oder anlassbezogen überwacht.

Risikosensitivität

Da die sonstigen Risiken als nicht wesentlich beurteilt werden, wird bei der NRV ein kombiniertes Szenario mit dem operationellen Risiko vorgenommen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die in Kapitel C.5 dargestellten Ergebnisse.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Angaben zum Risikoprofil bestehen bei der NRV nicht.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Bestimmung der Kapitalanforderungen unter Solvency II wird eine Solvabilitätsübersicht erstellt, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den aufsichtsrechtlich geforderten Wertansätzen ausgewiesen sind. Die Solvabilitätsübersicht unterliegt gemäß § 35 Abs. 2 VAG einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Die Verantwortung für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht obliegt dem Vorstand, der dabei insbesondere durch das Risikomanagement unterstützt wird. Die Zulieferung der aufsichtsrechtlich relevanten Daten erfolgt im Wesentlichen durch die Abteilung FUV.

Im Folgenden werden die Wertansätze der in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Vermögenswerte, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten näher beschrieben sowie wesentliche Unterschiede zur lokalen Rechnungslegung (HGB) begründet.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finden vereinzelt die Grundsätze der Materialität und der Proportionalität Anwendung. Gleiches gilt in Bezug auf die Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden und -annahmen.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte gliedern sich in der Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz der NRV zum 31.12.2022 sowie zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2022	**31.12.2021**	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	0	0
Immaterielle Vermögenswerte	0	0	1.329	532
Latente Steueransprüche	0	0	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	7.542	7.968	4.465	4.509
Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	829	733	700	700
Staatsanleihen	13.009	15.071	13.835	14.333
Unternehmensanleihen	96.928	110.425	110.309	108.355
Investmentfonds	52.620	52.959	52.205	48.429
Einforderbare Beträge aus RV	10.403	24.691	14.443	26.615
Forderungen ggü. VU und Vermittlern	2.004	2.010	1.962	1.987
Forderungen ggü. Rückversicherung	0	0	1.351	4.388
Forderungen (Handel, nicht VU)	124	291	124	291
Liquide Mittel	5.016	5.890	5.016	5.890
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	215	527	215	527
Vermögenswerte insgesamt	**188.690**	**220.565**	**205.954**	**216.555**

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte bezeichnen entgeltlich erworbene, identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese umfassen bei der NRV handelsrechtlich aktivierte Aufwendungen für diverse DV-Programme des Unternehmens (u. a. Bestandsführungssystem, Homepage, Softwarelizenzen).

In der Solvabilitätsübersicht werden diese entsprechend Art. 12 Abs. 2 DVO nicht angesetzt.

In der Handelsbilanz werden die unter den immateriellen Vermögenswerten zu Anschaffungskosten aktivierten, entgeltlich erworbenen Software-Programme linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Latente Steueransprüche

Die Bewertung und Bilanzierung der latenten Steuern erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 15 DVO in Übereinstimmung mit IAS 12. Latente Steuern werden demnach für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsübersicht und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz angesetzt. Die Ermittlung der temporären Differenzen erfolgt bilanzpostenbezogen durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Die ermittelten temporären Differenzen werden mit dem kombinierten Ertragssteuersatz der Gesellschaft von derzeit 31 % bewertet.

Aktive latente Steuern werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge bilanziert. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht. Eine Diskontierung der latenten Steuern erfolgt nicht. Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern darf nur erfolgen, soweit diese werthaltig sind. Aktive latente Steuern werden bei der NRV bis zur Höhe bestehender passiver latenter Steuern als werthaltig betrachtet. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass zukünftig positive steuerliche Ergebnisse in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Die aktiven und passiven latenten Steuern werden in der Bilanz saldiert ausgewiesen, soweit sich diese auf Steuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

Aufgrund der Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz ergeben sich sowohl aktive als auch passive latente Steuern. Diese betreffen zum 31.12.2022 und zum Vorjahr die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Immaterielle Vermögenswerte	410	193	217	112,1 %
Sachanlagen für den Eigenbedarf	-950	-1.068	118	-11,0 %
Kapitalanlagen	5.303	-1.241	6.543	-527,4 %
Einforderbare Beträge aus RV	1.575	1.925	-349	-18,2 %
Forderungen	-13	-7	-6	79,9 %
vt. Brutto-Rückstellungen – Schaden	-11.284	-7.601	-3.683	48,5 %
Andere Rückstellungen	83	68	15	21,4 %
Rentenzahlungsverpflichtungen	1.620	4.089	-2.469	-60,4 %
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	37	-37	-100,0 %

+ : aktive latente Steuer (DTA) - : passive latente Steuer (DTL)

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, resultieren die latenten Steuern insbesondere aus den Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen, den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den Rentenzahlungsverpflichtungen.

Im Vergleich dazu werden in der Handelsbilanz die latenten Steuern nach § 274 HGB für zeitliche, sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehrende Unterschiede zwischen den Handels- und Steuerbilanzwerten ermittelt. Im Berichtsjahr ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Pensions- und Jubiläumsrückstellungen, aus der realitätsnahen Bewertung der Schadenreserven sowie aus der Besteuerung von Investmentfonds ein Aktivüberhang latenter Steuern. Der im HGB-Einzelabschluss bestehende Aktivüberhang latenter Steuern wird in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB nicht bilanziert.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf umfassen das eigengenutzte Geschäftsgebäude (Immobilien) und die Büro- und Geschäftsausstattung (Sachanlagen) der NRV.

Immobilien

Als marktkonsistenten Wert für die eigengenutzte Immobilie zieht die NRV den im Anhang des Jahresabschlusses angegebenen Zeitwert gemäß § 55 RechVersV heran. Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt bei der NRV auf Basis des Ertragswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung. Eine Neubewertung der Immobilie erfolgt anhand eines externen Gutachtens im Fünf-Jahresturnus. Die letzte Bewertung der eigengenutzten Immobilie durch einen externen Gutachter erfolgte zum 31.12.2021. In den Jahren, in denen keine Neubewertung durch ein externes Gutachten erfolgt, wird eine interne Überprüfung auf eine möglicherweise erforderliche Anpassung des Wertansatzes zum Jahresende durchgeführt.

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung des Geschäftsgebäudes gemäß § 341b Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren (gemildertes Niederstwertprinzip).

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die übrigen Sachanlagen werden in der Solvabilitätsübersicht aus Wesentlichkeitsgründen analog zu HGB mit den Anschaffungskosten aktiviert, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Sachanlagen für den Eigenbedarf sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Sachanlagen für den Eigenbedarf die aktuellen Bewertungsgrundlagen, die gleichsam bei der Bewertung der Kapitalanlagen zum Stichtag 31.1.2022 zugrunde gelegt werden, in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Kapitalanlagen

Alle Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, müssen mit einem zuletzt verfügbaren und tatsächlich handelbaren Kurs bewertet werden. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzten und mit der NRV abgestimmten Kriterien sollen im jeweiligen Abschnitt beschrieben werden. Unterschieden werden grundsätzlich drei Stufen:

» Stufe 1: Bewertung auf Basis von notierten, handelbaren Kursen,
» Stufe 2: Bewertung auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktdaten,
» Stufe 3: Bewertung auf Basis alternativer Verfahren.

Grundsätzlich kann ein absoluter Nachweis der Handelbarkeit nicht erbracht werden, wenn der Kurs nicht an einer Börse zustande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass es nur um die Möglichkeit einer Transaktion zu diesem Kurs geht, eine tatsächliche Transaktion muss nicht vorliegen.

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen

Bei den ausgewiesenen verbundenen Unternehmen/Beteiligungen handelt es sich bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen um die in Abb. 1 dargestellten Tochterunternehmen JURCALL GmbH und JURCASH GmbH (beides Nicht-Versicherungsunternehmen), die aus strategischen Gründen gehalten werden. Beteiligungen an Unternehmen liegen nicht vor.

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechend der Bewertungshierarchie vorrangig auf Basis eines Marktpreises. Sollte kein Marktpreis verfügbar sein, wird die Adjusted-Equity-Methode (anteiliges Eigenkapital auf Marktwertbasis) angewendet. Hierzu wird vereinfachend das anteilige Eigenkapital gemäß HGB um die wesentlichen umzubewertenden Posten korrigiert. Umbewertet werden die Pensionsverpflichtungen und die latenten Steuern, wohingegen die Umbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aus Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt wird. Für die marktkonsistente Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird ein zum Konzernverbund gehörender Dienstleister mit Fachexpertise beauftragt. Ein handelbarer Markt liegt für die Anteile an verbundenen Unternehmen nicht vor. Das angewendete Adjusted-Equity-Verfahren entspricht der Stufe 3.

In der Solvabilitätsübersicht werden Investmentfonds mit ihrer Fondshülle ohne Fondsdurchschau angesetzt. Für Anteile an Investmentfonds gilt, dass diese grundsätzlich als Stufe 1 gelten, wenn dem keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als 10 Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt. In diesem Fall werden diese der Stufe 2 zugeordnet.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Handelsbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der verbundenen Unternehmen/Beteiligungen sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Anleihen (Direktbestand)

Das Element Anleihen umfasst zum 31.12.2022 Inhaberschuldverschreibungen, nicht börsennotierte Unternehmensanleihen (Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe, Schuldscheindarlehen, Namensgenussscheine mit Anleihecharakter), überwiegend von deutschen Kreditinstituten und Landesbanken, sowie nicht börsennotierte Schuldscheindarlehen deutscher Bundesländer (Staatsanleihen).

In der Solvabilitätsübersicht erfolgt die Bewertung der Anleihen auf Basis der in Art. 9 DVO dargestellten Bewertungsmethoden. Dabei wird die in Art. 10 DVO dargestellte Bewertungshierarchie eingehalten. Für börsennotierte Anleihen wird der Börsenpreis verwendet. Für nicht börsennotierte Papiere wird der Marktwert unter Verwendung der risikolosen Zinsstrukturkurve zum 31.12.2022 zuzüglich eines Risikoaufschlags durch Abdiskontierung der bekannten zukünftigen Zahlungsströme (Barwert-Methode) bestimmt. Darüber hinaus wird im Gegensatz zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht der „dirty value", also der Marktwert inkl. Stückzinsen, ausgewiesen. Anleihen gelten bei der NRV als Stufe 1, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

» die Kursquellen sind CBBT (Composite Bloomberg Bond Trader Price)[3] oder TRACE (Trade Reporting and Compliance Engine)[4] , d.h. die Kurse wurden gehandelt bzw. können tatsächlich gehandelt werden,
» es handelt sich um Börsenkurse, Brokerkurse oder Bloomberg-Generic-Preise, die sich in den letzten zehn Börsentagen verändert haben, nicht älter als zehn Börsentage sind und deren Geld-Brief-Spanne maximal 3 % beträgt,
» es handelt sich um evaluierte Preise mit einem Liquiditätsscore > 5,
» es handelt sich um Kurse von Indexanbietern.

Ist keines der Kriterien erfüllt, handelt es sich um Stufe 2 oder Stufe 3.

In der Handelsbilanz werden andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Inhaberschuldverschreibungen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, abweichend zur Solvabilitätsübersicht gemäß § 341c Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen zu den fortgeführten Anschaffungskosten (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet. Namensschuldverschreibungen werden nach § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert bilanziert. Das Agio wird aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit anteilsmäßig verteilt. Ein Disagio wird passivisch abgegrenzt und entsprechend der Laufzeit anteilsmäßig vereinnahmt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden nach § 341c HGB zu Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Die Buchwerte werden bei dauerhafter Wertminderung abgeschrieben.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Anleihen sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

[3] Dies ist der Preis, der aus allen Preisen berechnet wird, die auf Bloomberg elektronisch gehandelt wurden oder elektronisch ausführbar sind, d.h. die keine freibleibende Indikation eines Brokers sind.
[4] Dies ist ein von der SEC (Security and Exchange Commission) veranlasstes und von der NASD (National Associaton of Security Dealers) verwaltetes Preisinformationssystem, in dem Wertpapierbroker ihre Sekundärmarktgeschäfte in Corporate Bonds melden.

Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen)

Investmentfonds bezeichnen das von einem spezialisierten Dienstleister verwaltete Sondervermögen. Darüber hinaus sind in diesem Element zum 31.12.2022 Anteile an nicht börsennotierte Immobilienfonds, Anleihen, am Rentenreservefonds sowie der Diamond 01 GmbH & Co. KG enthalten.

Die in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Marktwerte der Investmentfonds ergeben sich als Produkt aus Anzahl der Anteile und Anteilswert. Anteile an Investmentfonds gelten grundsätzlich dann als Stufe 1, wenn dieser Einschätzung keine sonstigen Bestimmungen, z. B. eine ausgesetzte Rücknahme, entgegenstehen und der nächste Rücknahmetag nicht mehr als zehn Tage vom Bewertungszeitpunkt entfernt liegt.

In der Handelsbilanz werden sämtliche Anteile an Investmentvermögen mit Ausnahme des Rentenreservefonds nach den für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geltenden Vorschriften und somit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2, 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Auf den Rentenreservefonds findet die für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften Anwendung (§ 341b Abs. 2, 1. Halbsatz HGB). Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Investmentfonds bzw. Investmentvermögen sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Je projizierter Periode wird zunächst der Gesamtwert der Kapitalanlagen als Summe aller Vorjahreswerte, angenommener Marktwertveränderungen und versicherungstechnischer und sonstiger Zahlungsströme errechnet. Darin enthalten sind laufende Anlageerträge, die im Wesentlichen auf dem durchschnittlichen, volumengewichteten Kupon des festverzinslichen Bestands beruhen, der den überwiegenden Teil des Gesamtbestandes ausmacht. Da der Anfangsbestand noch zum großen Teil aus festverzinslichen Anlagen mit gegenüber dem aktuellen Zinsniveau eher geringem Kupon besteht, was sich zum Jahresende in einem insgesamt geringeren Markt- gegenüber dem Nennwert im Anfangsbestand widerspiegelt, wird gleichzeitig ein auf dieser Basis geschätzter zukünftiger Wertgewinn berücksichtigt, der im Wesentlichen auf der Abwicklung der Spreads beruht. Neben dieser Wertentwicklung und den laufenden Erträgen werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Prognosezeitraum darüber hinaus die erwarteten Kapitalanlageverwaltungskosten berücksichtigt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen umfassen den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese setzen sich bei der NRV zusammen aus den einforderbaren Beträgen aus den Prämienrückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus den Schadenrückstellungen, jeweils angepasst um den erwarteten Ausfall der Rückversicherer.

Die einforderbaren Beträge aus den Prämienrückstellungen errechnen sich aus den zukünftigen Schaden-Cashflows sowie den Rückversicherungsprovisionen, abzüglich der Rückversicherungsprämien.

Für die Bewertung der einforderbaren Beträge aus den Schadenrückstellungen wird die Vereinfachung nach Art. 57 DVO in Anspruch genommen. Danach bestimmt sich der in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Wert als Differenz zwischen Brutto- und Netto-Best-Estimate.

Sowohl bei der Schaden- als auch bei der Prämienrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO bestimmt. Da – wie in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt – sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bei der NRV nicht fällig sind, werden sie in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen entsprechend berücksichtigt.

In der Handelsbilanz werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis der Vereinbarungen in den Rückversicherungsverträgen ermittelt. Zu den Methoden und Annahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.2 verwiesen.

Mit Blick auf die Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellungen wurden im Berichtszeitraum die Methoden und Annahmen mit Blick auf die Berechnung der Kapitalanlageverwaltungskosten verfeinert (siehe Kapital D.2) Alle weiteren Methoden und Annahmen zur Bestimmung der einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für die Methoden und Annahmen über die Zukunft und die verwendeten Daten gelten analoge Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Kapitel D.2).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

Gemäß der am 01.01.2019 seitens der BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“ sind in den Bilanzposten Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern nur solche Posten auszuweisen, deren Beiträge ausschließlich überfällig sind. Sämtliche andere Zahlungsströme sind Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Die BaFin setzt mit Mitteilung vom 02.09.2021 die Auslegungsentscheidung diesbezüglich aus, da der Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 derzeit in Bezug auf die Positionen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Rückversicherern von EIOPA überarbeitet wird. Bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung können die Unternehmen ihre bisherige Praxis in Bezug auf die o. g. Aspekte fortführen. Die NRV setzt zum Stichtag 31.12.2022 die Auslegungsentscheidung weiterhin entsprechend um.

In der NRV werden demnach sämtliche Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern zum 31.12.2022 als überfällig bewertet und weiterhin in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese bezeichnen die noch ausstehenden Beiträge bei säumigen Versicherungsnehmern sowie Rückzahlungsansprüche aus bereits verauslagten Provisionen, vereinnahmte Kundenprämien, Abrechnungsforderungen aus Provisionsvorauszahlungen.

Sämtliche Forderungen gegenüber Rückversicherern bewertet die NRV zum 31.12.2022 hingegen als nicht überfällig. Das Element wird daher, wie im Vorjahr, in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Das in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Element Forderungen „Handel, nicht Versicherung“ bezeichnet Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen).

In der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich bei Forderungen mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Nominalbetrag) übernommen. Die Pauschalwertberichtigungen werden abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt. Ist die Forderung gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Bei der Barwertermittlung wird der Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert.

In der Handelsbilanz werden die Forderungen mit den Nominalbeträgen bewertet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird bei den Forderungen an Versicherungsnehmer durch Pauschalwertberichtigungen und bei den Forderungen an Versicherungsvermittler durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Forderungen sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Bilanzpositionen und damit eine entsprechende Ausweisung in der Solvabilitätsübersicht.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Forderungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Forderungen entspricht zunächst der Planung unter HGB. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Forderungen erhöhen sich beispielsweise dann, wenn eine fällige Zahlung eines Dritten noch nicht bezahlt wurde. Im Gegenzug bedeutet ein Rückgang der Forderungen in der Regel keinen Verlust, sondern ihm sollten geflossene Zahlungseingänge gegenüberstehen. Eine Ausnahme wäre das Abschreiben von Forderungen, wovon wir aber in der Projektion nicht ausgehen. Daher wird in der Projektion angenommen, dass bei einem Anstieg oder Rückgang der Forderungen eine entsprechend gegenläufige Bewegung in den Barmitteln erfolgt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente (Liquide Mittel)

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente umfassen bei der NRV nahezu ausschließlich Einlagen bei Kreditinstituten.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der liquiden Mittel sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der liquiden Mittel die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben und gemäß HGB-Planung mit dem Nominalbetrag angesetzt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Das Element „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände" beinhaltet bei der NRV folgende (Teil)Posten der Handelsbilanz: (1) Vorräte, (2) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten sowie (3) aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, der aus der Saldierung der Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen aus Gehaltsumwandlung mit dazugehörigem Deckungsvermögen resultiert. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des „dirty value"-Ansatzes unmittelbar bei den Kapitalanlagen ausgewiesen.

In der Solvabilitätsübersicht und in der HGB-Bilanz werden für die genannten Posten der Nominalbetrag angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, der Höhe oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach jedoch ungewiss ist. Diese umfassen bei der NRV ausschließlich die Prämien- und Schadenrückstellungen sowie die Risikomarge. Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung sind aufgrund des betriebenen Geschäfts nicht relevant.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt zusammen:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
vt. Brutto-Rückstellungen Schaden	108.394	119.715	153.436	139.787
Bester Schätzwert	105.340	116.372	0	0
Risikomarge	3.054	3.343	0	0

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht setzt sich zusammen aus der Ermittlung des Best Estimates für die Prämien- und Schadenrückstellung und der Berechnung einer Risikomarge.

Best Estimate (Bester Schätzwert)

Für die Berechnung der Prämienrückstellungen verwendet die NRV eine Methode, die zukünftige Mittelzuflüsse sowie Mittelabflüsse anhand eines vorgegebenen Abwicklungsmusters und unter Verwendung der erwarteten Schadenquoten sowohl für die gesamten Schadenpositionen als auch für den Rückversicherungsanteil an den Schadenpositionen ausrollt Diese basieren auf detailliert ermittelten Prämienvolumina, unter Beachtung der Vertragsgrenzen.

Der Best Estimate der Schadenrückstellungen wird auf Basis der Schadendreiecke grundsätzlich unter Anwendung des Paid-Chain-Ladder-Verfahrens und der risikolosen Basiszinskurve bewertet. Da das Paid-Chain-Ladder-Verfahren aufgrund der Besonderheiten der NRV und des Rechtsschutzgeschäfts im Allgemeinen eine hohe Sensitivität und damit eine hohe Schätz-Unsicherheit in den ersten drei Abwicklungsjahren aufweist, wird das Verfahren durch Hinzunahme des Bornhuetter-Ferguson-Verfahrens (für die jüngsten drei Anfalljahre) auf Basis der Kennzahl „Schadenquote" erweitert. Die internen Schadenregulierungskosten sind bereits in den Auszahlungsströmen des verwendeten Schadenzahlungsdreiecks zur Ermittlung des Best Estimates enthalten. Der Anteil der Kapitalanlageverwaltungskosten, der sich auf die Schadenrückstellungen bezieht, wird abschließend zu dem berechneten Best Estimate der Schadenrückstellung aufaddiert.

Sowohl bei der Prämien- als auch bei der Schadenrückstellung wird eine Korrektur um den erwarteten Ausfall vorgenommen. Dieser wird vereinfachend analog Art. 61 DVO berechnet.

Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80-82, 351-352 VAG und eine sog. Entbündelung für wesentliche Verträge werden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von der NRV nicht angewendet.

HGB-seitig ist in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden mit Ereignisjahr 2018 und früher noch nicht endgültig abgerechneten bekannten Versicherungsfall sowie für alle bekannten Versicherungsfälle des industriellen Rechtsschutzgeschäfts die Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen im Einzelnen ermittelt und zurückgestellt worden. In den Schadenrückstellungen sind außerdem Pauschalbeträge für bereits eingetretene, der NRV aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle und für zu früh geschlossene Schadenakten sowie für in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 gemeldete Versicherungsfälle mit Ereignisjahren 2019 und später enthalten. Die Höhe der zurückgestellten Beträge entspricht den Erfahrungswerten. Die Schadenrückstellungen enthalten auch die Reserven für die im Zusammenhang mit der weiteren Abwicklung erwarteten Regulierungsaufwendungen. Bei dem Ansatz fanden die steuerlichen Vorschriften Beachtung. RPT-Forderungen wurden abgesetzt. Die Beitragsüberträge sind unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften pro Versicherungsvertrag dem tageweise ermittelten Bedarf entsprechend berechnet worden. Bei der Bemessung der Kostenanteile, die von den Bruttobeitragsüberträgen abzusetzen sind, werden die steuerlichen Bestimmungen beachtet. Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Erfahrungssätzen auf Basis statistischer Unterlagen errechnet worden.

Für die Berechnung des Besten Schätzwerts der Prämien und Schadenrückstellungen wurden die Annahmen zur Berechnung der Kapitalverwaltungskosten verfeinert. Darüber hinaus gab es bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und einforderbaren Beträge in der Solvabilitätsübersicht werden u. a. Plandaten verwendet und insbesondere die folgenden Annahmen über die Zukunft getroffen:

» das in der Historie beobachtete Abwicklungsverhalten lässt sich mit den verwendeten aktuariellen Reservierungsmethoden angemessen in die Zukunft projizieren,
» über den Planungshorizont hinaus werden konstante Werte unterstellt,
» Stornoquoten bleiben im Planungszeitraum konstant,
» Anteil der Mehrjahresverträge bleibt im Planungszeitraum konstant,
» die Kapitalverwaltungskosten auf die Prämien- und Schadenrückstellung werden aus der Historie ermittelt und ausgerollt.

Aufgrund der erforderlichen Annahmen ist der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit naturgemäßen Unsicherheiten behaftet.

Die NRV validiert regelmäßig bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Annahmen und Inputdaten, indem ein Vergleich mit den Erfahrungswerten vorgenommen wird (Backtesting). Die Angemessenheit der verwendeten Methoden gemäß Artikel 56 DVO wird unter Einbezug der VMF regelmäßig im Rahmen einer nachgelagerten Validierung überprüft.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden die Schadenrückstellungen fortgeschrieben, indem angenommen wird, dass die bestehenden Rückstellungen zum 31.12.2022 wie in der Jahresmeldung geschätzt ausbezahlt werden. Gleichzeitig werden für die künftigen Anfalljahre neue Rückstellungen projiziert, die sich aus den geplanten Geschäftsvolumina, erwarteten besten Schätzwerten der Schadenquoten sowie den beobachteten Auszahlungsmustern ergeben. Die so ermittelten Zahlungsströme werden anschließend auf Basis der zu jedem zukünftigen Zeitpunkt erwarteten Zinsstrukturkurve diskontiert, die sich arbitragefrei aus der Kurve zum Startzeitpunkt ergibt. Die Entwicklung der Rückstellung für Kapitalanlageverwaltungskosten wird als proportional zur Schadenrückstellung angenommen. Für die Projektion der Prämienrückstellung wird, getrennt nach den Komponenten für Schadenzahlungen, Kosten sowie zukünftige Prämien, angenommen, dass diese sich gemäß den erwarteten Geschäftsvolumina sowie der erwarteten Entwicklung der Schaden- und Kostenquoten sowie der Diskontierungsfaktoren entwickeln.

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den ein Versicherungsunternehmen fordern würde, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Zur Bestimmung des Werts der Risikomarge in der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich die Methode der Komplexitätsstufe 1 (entspricht der Stufe 2 nach GDV-Zählung) angewandt. Hierbei werden für alle Risiken Näherungswerte prognostiziert, um die künftigen Kapitalanforderungen zu berechnen (gemäß Art. 37 DVO). Während das Marktrisiko vernachlässigt werden kann, spielt das Kreditrisiko auch eine eher untergeordnete Rolle. Für das operationelle Risiko und das Kreditrisiko wird ein vereinfachter, der Materialität dieser Risiken gerecht werdender Proportionalitätsansatz verwendet. Das versicherungstechnische Risiko wird für die beiden wesentlichen Bestandteile Prämienrisiko und Reserverisiko über eine Projektion der zugehörigen Volumenmaße zu jedem zukünftigen Zeitpunkt gemäß Standardformel unter Verwendung der zum Stichtag aktuell berechneten USP ermittelt. Die Aggregation aller so projizierten Teilrisiken zum Basis-SCR erfolgt per Standardformel-Aggregation. Aus der Summe des Basis-SCR und des operationellen Risikos ergeben sich sodann die künftigen Kapitalanforderungen für alle Perioden. Diese werden mit der aktuell gültigen Zinskurve von EIOPA zum 31.12.2022 diskontiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert, um die künftigen Kapitalkosten zu projizieren. Aus der Summe der diskontierten Kapitalkosten ergibt sich die gesamte anzusetzende Risikomarge.

Bei der Bewertung der Risikomarge gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bei der Bewertung der Risikomarge werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

» Kapitalkostensatz bleibt konstant,
» die USP für das Prämien- und Reserverisiko bleiben konstant,
» Anteil des operationellen Risikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant,
» Anteil des Kreditrisikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant.

Für die Fortschreibung der Risikomarge im Zuge der Mehrjahresplanung wird angenommen, dass diese sich proportional zum besten Schätzwert nach Rückversicherung der versicherungstechnischen Rückstellungen entwickelt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten[5] gliedern sich in der Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz der NRV zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	Solvency II		HGB	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	4.239	3.995	4.264	3.987
Rentenzahlungsverpflichtungen	15.350	22.717	20.973	19.104
Depotverbindlichkeiten	0	11.043	0	11.043
Latente Steuerschulden	3.256	3.605	0	0
Verbindlichkeiten ggü. VU/VV	602	288	602	288
Verbindlichkeiten ggü. RV	0	0	289	79
Verbindlichkeiten (Handel, nicht VU)	1.946	2.041	1.946	2.041
Nachrangige Verbindlichkeiten innerhalb der Basiseigenmittel	0	5.120	0	5.000

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen bei der NRV Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe, wie z. B. Jubiläumsrückstellungen. Voraussetzung ist, dass sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist. Pensionsverpflichtungen werden separat ausgewiesen und sind nicht Teil der anderen Rückstellungen.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei anderen Rückstellungen als den versicherungstechnischen Rückstellungen mit Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Sind die Rückstellungen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt analog zu den Pensionsverpflichtungen durch ein zum Konzernverbund eines Gesellschafters gehörendes Unternehmen mittels der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Rechnungszins wurde 3,70 % (VJ 0,75 %) bei den Jubiläumsrückstellungen zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Rechnungszinssätze erfolgt gemäß dem unternehmenseigenen Zinsfindungsverfahren mit einer unterstellten Duration von ca. 8,8 Jahren (VJ 11,2 Jahre).

In der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB analog zur Pensionsrückstellung. Die verwendeten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen entsprechen bis auf den Rechnungszins ebenfalls denen der Pensionsrückstellung. Bei der Rückstellung für Jubiläen wurde der Rechnungszins von 1,44 % (VJ 1,35 %) entsprechend dem von der Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet.

[5] Der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht ist umfangreicher als der Ausweis unter HGB. Aus Vergleichbarkeitsgründen werden in der Tabelle nach HGB Posten ausgewiesen, die im Jahresabschluss an anderer Stelle als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Bei der Bewertung der anderen Rückstellungen gab es verglichen mit dem Vorjahr zwei wesentliche Änderungen. Einerseits gab es eine Trendumkehr in der Entwicklung des HGB-Rechnungszinssatzes, welcher seit über 10 Jahren erstmals wieder gestiegen ist. Andererseits wurde der Gehaltstrend sowohl unter HGB als auch unter Solvency insbesondere aufgrund der gestiegenen Inflationserwartung um 20 Basispunkte auf 2,60 % p. a. angehoben. Darüber hinaus gab es keine wesentlichen Änderungen. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt auch im Berichtsjahr durch ein zum Konzernverbund eines Gesellschafters gehörendes Unternehmen.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der anderen Rückstellungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt in der Solvabilitäts- und der Handelsbilanz durch ein zum Konzernverbund eines Gesellschafters gehörendes Unternehmen unter Anwendung der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Als Wert einer Verpflichtung zum Bilanzstichtag wird in Analogie zur Bewertung nach IAS 19 die "defined benefit obligation" (DBO) angesetzt. Der Zinssatz zur Diskontierung beträgt im Berichtsjahr 3,75 % (VJ 1,05 %). Für die Pensionsverpflichtungen werden einheitliche Laufzeiten unterstellt. Die maßgebliche Laufzeit wird jährlich im Rahmen der Durationsberechnung zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Zinsniveaus ermittelt. Diese beträgt 13,2 Jahre (VJ 16,7 Jahre) im Berichtsjahr.

Als Rechnungsgrundlagen dienen jeweils die Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln.

In der Handelsbilanz werden die Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nach der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G (VJ RT 2018 G) der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln berechnet. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. Für die Bewertung zum 31.12.2022 wurde ein hochgerechneter Rechnungszins von 1,78 % (VJ 1,87 %) verwendet. Der nach altem Recht hochgerechnete Rechnungszins bei einem durchschnittlichen Zinssatz der letzten 7 Jahre betrug 1,44 % (VJ 1,35 %). Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Die Fluktuation wird altersabhängig mit 0,6 % (VJ 0,6 %) bis unter 21 Jahre, 8,5 % (VJ 9,3 %) für 21 bis unter 31 Jahre, 5,9 % (VJ 6,1 %) für 31 bis unter 41 Jahre, 3,2 % (VJ 3,3 %) für 41 bis unter 51 Jahre, 2,8 % (VJ 2,8 %) für 51 bis unter 61 Jahre und 0 % (VJ 0 %) ab 61 Jahre angenommen.

Damit ergibt sich nach HGB ein deutlich höherer als der in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesene Wert.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen gab es verglichen mit dem Vorjahr ebenfalls wesentliche Änderungen. Vor allem aufgrund des aktuellen Inflationsgeschehens wurden sowohl unter HGB als auch unter Solvency der Rententrend um 40 Basispunkte auf 2,00 % p. a. und der Gehaltstrend um 20 Basispunkte auf 2,60 % p. a. angehoben. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt wie im Vorjahr durch ein zum Konzernverbund eines Gesellschafters gehörendes Unternehmen.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Basierend auf den zum 31.12. vorliegenden Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht, werden für den Planungszeitraum die erwarteten Entwicklungen gemäß HGB-Planung berücksichtigt. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Depotverbindlichkeiten

Bei den Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft handelte es sich um die Depotstellung für den seit 2016 bestehenden Quotenrückversicherungsvertrag. Aufgrund der Auflösung des Vertrags mit Wirkung ab 01.01.2022 bestehen im Vergleich zum Vorjahr keine Depotverbindlichkeiten mehr.

Latente Steuerschulden

Zum Ausweis und zur Bewertung der latenten Steuerschulden wird auf diesbezüglich vorgenommenen Ausführungen in Kapitel D.1 verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Handel, nicht Versicherung

Analog zum Element Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern sind die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern gemäß der am 01.01.2019 seitens der BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und ggü. Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II" nur dann in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen, wenn die Beiträge ausschließlich überfällig sind. Sämtliche andere Zahlungsströme sind Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Wie bereits in Kapitel D.1 erwähnt, setzt die BaFin mit Mitteilung vom 02.09.2021 die Auslegungsentscheidung diesbezüglich aus, da der Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 derzeit in Bezug auf die Positionen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Rückversicherern von EIOPA überarbeitet wird. Bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung können die Unternehmen ihre bisherige Praxis in Bezug auf die o. g. Aspekte jedoch fortführen. Die NRV setzt zum Stichtag 31.12.2022 die Auslegungsentscheidung entsprechend um.

In der NRV werden demnach sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern zum 31.12.2022 als überfällig bewertet und weiterhin in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Diese umfassen (überfällige) Verbindlichkeiten gegenüber Versicherten, Versicherern oder anderen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (die jedoch keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen) sowie bereits geschuldete Beträge gegenüber Versicherungsvermittlern.

Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern bewertet die NRV zum 31.12.2022 hingegen als nicht überfällig. Das Element wird daher, wie im Vorjahr, in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Handel umfassen den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen. Hierzu gehören z. B. Beschäftigten geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge.

In der Solvabilitätsübersicht wird bei Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit < 1 Jahr aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert (Erfüllungsbetrag) übernommen. Bei Laufzeiten von über einem Jahr wird der erwartete Cashflow grundsätzlich mit den aktuellen Marktzinssätzen diskontiert. Ist die Verbindlichkeit gemäß dem Wesentlichkeitskonzept als nicht wesentlich anzusehen, wird vereinfachend auch bei Laufzeiten > 1 Jahr der HGB-Wert angenommen.

Die NRV erfasst und bewertet Leasingverträge aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach IFRS 16, sondern nutzt die handelsrechtlichen Vorschriften auch für Zwecke der Solvabilitätsübersicht.

In der Handelsbilanz sind die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet und bilanziert.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine jährliche Prüfung hinsichtlich der Fälligkeit o. g. Elemente und damit eine entsprechende Ausweisung in der Solvabilitätsübersicht. Darüber hinaus bewertet die NRV unter Wesentlichkeitsaspekten jährlich das Erfordernis einer Anwendung des IFRS 16.

Im Zuge der Mehrjahresplanung werden bei der Bewertung der Verbindlichkeiten die aktuellen Bewertungsgrundlagen in die Zukunft fortgeschrieben. Des Weiteren wird angenommen, dass einem Anstieg der Verbindlichkeiten eine entsprechende Gegenbewegung in den Barmitteln gegenübersteht, da eine Verbindlichkeit nicht ohne einen Grund wie z. B. eine noch nicht geleistete Zahlung entsteht. Über die Annahmen in den jeweiligen Bewertungsmodellen hinaus sind nach eingehender Prüfung keine weiteren Annahmen über die Zukunft erforderlich.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Bei den nachrangigen Verbindlichkeiten handelte es sich um Nachrangdarlehen aktueller und ehemaliger Anteilseigner der Gesellschaft. Sämtliche Nachrangdarlehen i. H. v. nominal 5.000 T€ wurden fristwahrend zum 20.12.2022 gekündigt und zurückbezahlt. Der Kündigung der Nachrangdarlehen stimmte die BaFin am 15.09.2022 zu.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Für das Reserverisiko wird anstelle des Standardparameters ein von der BaFin genehmigter USP verwendet, welcher das Risikoprofil der NRV sachgerechter abbildet. Die Berechnung des USP erfolgt mittels Rückstellungsrisikomethode 1 (Lognormal).

Für das Prämienrisiko wird ebenfalls anstelle des Standardparameters ein von der BaFin genehmigter USP verwendet. Auch dieser bildet das Risikoprofil der NRV sachgerechter ab. Die Berechnung des USP für das Prämienrisiko erfolgt unter Verwendung der Prämienrisikomethode.

Zum 31.12.2022 gestalten sich der USP für das Prämien- und Reserverisiko (im Vergleich zum Vorjahr) wie folgt:

[in %]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut
Reserverisiko (USP)[1)]	3,31 %	3,52 %	-0,20 %
Prämienrisiko (Standardparameter)[2)]	3,73 %	2,99 %	0,74 %

[1)] Der Standardparameter für das Reserverisiko beträgt 5,5 %.
[2)] Der Standardparameter für das Prämienrisiko beträgt 8,3 %.

D.5 Sonstige Angaben

An dieser Stelle werden für den Berichtszeitraum keine sonstigen Angaben vorgenommen.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziele, Strategien und Prozesse

Das Kapitalmanagement der NRV ist ein Bestandteil des Risikomanagementsystems und verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) sowie des unternehmensspezifischen GSB im Sinne der Risikostrategie. Dabei ist die Höhe der Eigenmittelbestandteile zu bestimmen und deren Qualität zur Bedeckung des aufsichtsrechtlichen SCR bzw. des MCR zu beurteilen. Bei Änderungen der entsprechenden Regelungen oder der Zusammensetzung der Eigenmittel ist diese Einstufung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Weiterhin ist im Zuge der Mehrjahresplanung ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan aufzustellen, um die jederzeitige Bedeckung auch über den Planungshorizont von drei Jahren sicherzustellen. Das Kapitalmanagement der NRV ist daher konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie ausgestaltet und wird im Rahmen des ORSA eingehend betrachtet.

Der Prozess des Managements der Eigenmittel ist in der Leitlinie Kapitalmanagement geregelt. Sie wird regelmäßig auf Änderungsbedarf überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Leitlinie Kapitalmanagement regelt die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Management, die Planung, Klassifizierung und Anrechnung von Eigenmitteln. Weiterhin enthält sie Grundsätze zur Gestaltung des Kapitalmanagementplans.

Im Berichtszeitraum gab es verglichen mit dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II ergeben sich als Differenz der zu ökonomischen Werten angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Zuordnung zu den Qualitätsklassen (Tiers) stellt sich zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Verfügbare Eigenmittel	**54.562**	**56.822**	**-2.260**	**-4,0 %**
Tier 1 – unbeschränkt	54.562	51.702	2.860	5,5 %
Tier 1 – beschränkt	0	5.120	-5.120	-100,0 %
Tier 2	0	0	0	0,0 %
Tier 3	0	0	0	0,0 %
Anrechnungsfähige Eigenmittel	**54.562**	**56.822**	**-2.260**	**-4,0 %**
Tier 1 – unbeschränkt	54.562	51.702	2.860	5,5 %
Tier 1 – beschränkt	0	5.120	-5.120	-100,0 %
Tier 2	0	0	0	0,0 %
Tier 3	0	0	0	0,0 %

Die NRV verfügt zum 31.12.2022 unverändert zum Vorjahr ausschließlich über Tier-1-Basiseigenmittel, welche die höchstpriorisierte Qualitätsklasse an Eigenmittel darstellen.

Die Zusammensetzung der Basiseigenmittel stellt sich zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt dar:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Basiseigenmittel	54.562	56.822	-2.260	-4,0 %
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	5.665	5.665	0	0,0 %
Ausgleichsrücklage	48.897	46.037	2.860	6,2 %
Latente Nettosteueransprüche	0	0	0	0,0 %
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	5.120	-5.120	-100,0 %
Ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0,0 %
Eigenmittel gesamt	**54.562**	**56.822**	**-2.260**	**-4,0 %**

Der Rückgang der Eigenmittel ist insbesondere auf die Kündigung sämtlicher Nachrangdarlehen zurückzuführen. Zugleich ist ein an Anstieg der Ausgleichsrücklage zu verzeichnen, der vor allem aus dem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen, dem Rückgang der Rentenzahlungsverpflichtungen sowie dem Wegfall der Depotverbindlichkeiten resultiert. Die diesbezüglichen Effekte sind in den Abschnitten D.1 bis D.3 beschrieben.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage ist ferner u. a. abhängig von der Zinsentwicklung (siehe C.2). Die Analyse der Zinssensitivität ist Bestandteil des Asset-Liability Management, wird im Kapitalanlagen-Controlling überwacht und im Asset-Liability-Komitee diskutiert und gesteuert.

Das Grundkapital und die Ausgleichsrücklage erfüllen die Tier-1-Kriterien.

Die verfügbaren Eigenmittel erfüllen die Anrechnungsgrenzen und entsprechen damit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eigenmittelbestandteile näher beschrieben.

Grundkapital

Das Grundkapital wird unter Solvency II den Tier-1-Eigenmitteln zugeordnet und entspricht in der Zusammensetzung und Höhe zum 31.12.2022 wie im Vorjahr dem gezeichneten Kapital nach HGB i. H. v. 5.665 T€.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich bei der NRV aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Eigenmittelbestandteile. Im Einzelnen ergibt sich diese zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Vermögenswerte – Verbindlichkeiten	54.902	52.042	2.860	5,5 %
Gesellschaftskapital	-5.665	-5.665	0	0,0 %
Latente Nettosteueransprüche	0	0	0	0,0 %
vorhersehbare Dividenden	-340	-340	0	0,0 %
Ausgleichsrücklage	**48.897**	**46.037**	**2.860**	**6,2 %**

Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten resultiert aus den eingangs erwähnten Aspekten. Erläuterungen zu den Veränderungen der einzelnen Elemente der Solvabilitätsübersicht sind im Kapitel D. dargestellt.

Latente Nettosteueransprüche

Im Berichtsjahr besteht weiterhin durch die Saldierung der Steueransprüche und -schulden ein Passivüberhang. Es erfolgt daher kein Ansatz latenter Nettosteueransprüche (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel D.1).

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Vorjahr handelte es sich bei den nachrangigen Verbindlichkeiten um Nachrangdarlehen gegenüber aktuellen und ehemaligen Anteilseignern i. H. v. 5.120 T€, welche bereits vor dem 01.01.2016 ausgegeben und gem. § 53c VAG a. F. als Eigenmittel angesetzt wurden. Für diese Eigenmittel wurden die Übergangsvorschriften gemäß § 345 VAG angewendet. Sämtliche Nachrangdarlehen wurden zum 20.12.2022 fristwahrend gekündigt und zurückbezahlt (ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen in Kapital D.3).

Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II

Die Unterschiede zwischen dem HGB-Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II sind auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze zurückzuführen. Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich zum 31.12.2022 und zum Vorjahr wie folgt aus dem HGB-Eigenkapital überführen:

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Grundkapital	5.665	5.665	0	-
Kapitalrücklage	7.822	7.822	0	-
Gewinnrücklage	9.934	9.644	290	3,0 %
Bilanzgewinn	1.022	634	388	61,3 %
HGB-Eigenkapital	**24.443**	**23.765**	**678**	**2,9 %**
Bewertungsreserven aus Aktiva	-17.264	4.010	-21.274	-530,5 %
Bewertungsreserven aus vt. Rückstellungen	45.042	31.534	13.508	42,8 %
Bewertungsreserven aus sonstigen Verbindlichkeiten	2.681	-7.266	9.947	-136,9 %
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	5.120	-5.120	-100,0 %
vorhersehbare Dividenden	-340	-340	0	0,0 %
Eigenmittel nach Solvency II	**54.562**	**56.822**	**-2.260**	**-4,0 %**

Die Veränderung der Bewertungsreserven aus Aktiva resultiert vor allem aus der Reserveänderung der Kapitalanlagen sowie darüber hinaus der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Zu den Gründen der Veränderung der Kapitalanlagen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Rückversicherungsanteile wird auf die zuvor getroffenen Aussagen verwiesen. Erläuterungen zum Bilanzgewinn finden sich in Kapitel A.5.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Berechnung des SCR wird das SCR-Standardmodell unter Nutzung der von der BaFin genehmigten USP für das Prämien- und Reserverisiko verwendet. Die genutzten Vereinfachungen im Rahmen der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Kapitel D. dargestellt. Weitere Vereinfachungen im Sinne der §§ 88-112 DVO und Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 80-82, 351-352 VAG werden nicht genutzt. Die Berechnung des MCR erfolgt gemäß Art. 248 ff DVO.

SCR und MCR der NRV zum 31.12.2022 und zum Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

[in T€]	31.12.2022	31.12.2021	Δ absolut	Δ prozentual
Solvency Capital Requirement				
Marktrisiko	15.887	18.273	-2.386	-13,1 %
Kreditrisiko	635	808	-173	-21,4 %
vt. Risiko Nicht-Leben	17.018	15.131	1.887	12,5 %
Diversifikation	-7.206	-7.354	147	-2,0 %
Basic SCR	26.333	26.858	-525	-2,0 %
Operationelles Risiko	3.160	3.491	-331	-9,5 %
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-3.256	-3.605	348	-9,7 %
SCR	26.237	26.744	-507	-1,9 %
Minimum Capital Requirement				
MCR (MCR cap)	11.807	12.035	-228	-1,9 %
Untergrenze MCR (MCR floor)	6.559	6.686	-127	-1,9 %
absolute Untergrenze MCR	2.700	2.500	200	8,0 %

Insgesamt ist festzustellen, dass sich SCR und MCR im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert haben. Die größten, sich gegenseitig in weiten Teilen kompensierenden Effekte auf das SCR bzw. MCR ergeben sich aus dem Rückgang des Marktrisikos sowie dem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos (siehe Kapitel C.1 und C2). Die Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit aus latenten Steuern in Höhe von 3.256 T€ setzt den Nachweis voraus, dass zukünftig wahrscheinlich in einem „Nach-Stress-Szenario" steuerpflichtige Gewinne in ausreichendem Umfang entstehen (sog. Werthaltigkeitsnachweis). Der Werthaltigkeitsnachweis kann vollständig durch den in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Passivüberhang latenter Steuern bzw. den für diese latenten Steuern ursächlichen zukünftigen Gewinnen geführt werden.

Zum 31.12.2022 weist die NRV eine Solvabilitätsquote von 207,96 % (VJ 212,47 %) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Betrag des SCR/MCR und damit der Solvabilitätsquote noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die BaFin hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Die NRV wendet bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung daher das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht an.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die NRV verwendet das aufsichtsrechtliche SCR-Standardmodell zur Berechnung des SCR.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Bedeckungsquoten für das SCR und MCR lagen im gesamten Berichtszeitraum über dem aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 100 % und sind deutlich übererfüllt. Die vom Vorstand festgelegte strategische Zielquote der Bedeckung, welche als Frühwarnindikator dient und sich über dem aufsichtsrechtlichen Wert befindet, wurde im gesamten Berichtszeitraum ebenfalls deutlich überschritten.

E.6 Sonstige Angaben

Um die SCR-Quote auch in Zukunft über der strategischen Zielvorgabe halten zu können, wird der Vorstand unter Einbeziehung des Risikomanagements und der VMF 2023 weitere Verbesserungspotenziale analysieren.

Anlagen

S.02.01.02: Bilanz

Vermögenswerte

Geschäftswert	R0010	
Aufgeschobene Anschaffungskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	7.542
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	163.386
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	829
Aktien	R0100	
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	109.937
Staatsanleihen	R0140	13.009
Unternehmensanleihen	R0150	96.928
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	52.620
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	10.403
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	10.403
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	10.403
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	2.004
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	124
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	5.016
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	215
Vermögenswerte insgesamt	R0500	188.690
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	108.394
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	108.394
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	105.340
Risikomarge	R0550	3.054
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	4.239
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	15.350
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	3.256
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	602
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	1.946
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	133.788
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	54.902

S.05.01.02: Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110										89.840		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140										13.019		
Netto	R0200										76.822		
Verdiente Prämien													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210										89.708		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240										13.019		
Netto	R0300										76.690		
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310										43.003		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340										705		
Netto	R0400										42.298		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen													
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410										-40.948		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420												
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440										-12.878		
Netto	R0500										-28.070		
Angefallene Aufwendungen	R0550										48.120		
Sonstige Aufwendungen													
Gesamtaufwendungen	R0610												

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	**Gesamt**
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110					89.840
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140					13.019
Netto	R0200					76.822
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210					89.708
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240					13.019
Netto	R0300					76.690
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310					43.003
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340					705
Netto	R0400					42.298
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410					-40.948
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440					-12.878
Netto	R0500					-28.070
Angefallene Aufwendungen	R0550					48.120
Sonstige Aufwendungen						
Gesamtaufwendungen	R0610					48.120

S.05.02.01: Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland C0080
Gebuchte Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	89.479
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	
Anteil der Rückversicherer	R0140	12.967
Netto	R0200	76.512
Verdiente Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	89.348
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	
Anteil der Rückversicherer	R0240	12.967
Netto	R0300	76.381
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	42.961
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	
Anteil der Rückversicherer	R0340	705
Netto	R0400	42.256
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-40.942
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-12.865
Netto	R0500	-28.076
Angefallene Aufwendungen	R0550	47.926
Sonstige Aufwendungen	R1200	
Gesamtaufwendungen	R1300	

Länder

Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

		AUSTRIA	CZECHIA	POLAND	UNITED KINGDOM	NETHERLANDS
		C0090	C0090	C0090	C0090	C0090
Gebuchte Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	361	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140	51	0	0	0	0
Netto	R0200	309	0	0	0	0
Verdiente Prämien						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	360	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240	51	0	0	0	0
Netto	R0300	309	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	42	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340	1	0	0	0	0
Netto	R0400	41	0	0	0	0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-6	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440	-12	0	0	0	0
Netto	R0500	6	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R0550	193	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	R1200					
Gesamtaufwendungen	R1300					

		Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland C0140
Gebuchte Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	89.840
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	
Anteil der Rückversicherer	R0140	13.019
Netto	R0200	76.822
Verdiente Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	89.708
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	
Anteil der Rückversicherer	R0240	13.019
Netto	R0300	76.690
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	43.003
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	
Anteil der Rückversicherer	R0340	705
Netto	R0400	42.298
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-40.948
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-12.878
Netto	R0500	-28.070
Angefallene Aufwendungen	R0550	48.120
Sonstige Aufwendungen	R1200	
Gesamtaufwendungen	R1300	48.120

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Leben

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050												
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge													
Bester Schätzwert													
Prämienrückstellungen													
Brutto	R0060										9.630		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140										-717		
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150										10.347		
Schadenrückstellungen													
Brutto	R0160										95.710		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240										11.120		
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250										84.590		
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260										105.340		
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270										94.937		
Risikomarge	R0280										3.054		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290												
Bester Schätzwert	R0300												
Risikomarge	R0310												
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt													
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320										108.394		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330										10.403		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340										97.991		

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto	R0060					9.630
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					-717
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150					10.347
Schadenrückstellungen						
Brutto	R0160					95.710
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					11.120
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250					84.590
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260					105.340
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270					94.937
Risikomarge	R0280					3.054
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320					108.394
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330					10.403
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340					97.991

S.19.01.21: Ansprüche aus Nicht-Leben
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Z0020: Schadenjahr

	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Vor	R0100																52
N-14	R0110	7.629	12.179	4.371	1.994	1.587	1.005	589	421	288	148	191	104	-18	60	-8	
N-13	R0120	9.643	13.190	4.282	2.589	1.516	952	816	313	140	224	168	21	29	4		
N-12	R0130	9.303	12.038	4.850	2.931	1.725	906	599	641	335	292	180	106	32			
N-11	R0140	9.088	13.332	5.562	2.702	1.797	997	713	623	413	102	69	143				
N-10	R0150	9.274	15.213	5.001	3.040	1.959	1.492	873	1.291	340	129	350					
N-9	R0160	12.815	16.317	6.771	3.813	2.629	1.306	972	446	480	456						
N-8	R0170	12.433	17.578	6.471	3.616	3.534	2.106	974	516	577							
N-7	R0180	13.037	15.869	6.585	3.300	2.817	1.836	1.054	890								
N-6	R0190	11.950	17.373	6.302	4.143	2.786	2.867	1.536									
N-5	R0200	10.573	14.009	6.751	4.011	3.137	2.164										
N-4	R0210	9.635	14.085	6.072	3.413	2.594											
N-3	R0220	9.230	11.804	5.278	2.868												
N-2	R0230	9.584	12.575	4.897													
N-1	R0240	9.013	12.398														
N	R0250	9.013															

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

		im laufenden Jahr	Summe der Jahre
		C0170	C0180
Vor	R0100	52	52
N-14	R0110	-8	30.540
N-13	R0120	4	33.888
N-12	R0130	32	33.939
N-11	R0140	143	35.540
N-10	R0150	350	38.962
N-9	R0160	456	46.006
N-8	R0170	577	47.805
N-7	R0180	890	45.388
N-6	R0190	1.536	46.957
N-5	R0200	2.164	40.644
N-4	R0210	2.594	35.800
N-3	R0220	2.868	29.181
N-2	R0230	4.897	27.056
N-1	R0240	12.398	21.411
N	R0250	9.013	9.013
Gesamt	R0260	37.966	522.183

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Entwicklungsjahr (absoluter Betrag).
Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Vor	R0100																223
N-14	R0110									1.190	783	518	305	159	91	71	
N-13	R0120								1.724	1.175	839	536	285	159	103		
N-12	R0130							2.172	1.543	1.134	791	469	261	157			
N-11	R0140						3.103	2.164	1.602	1.330	798	492	297				
N-10	R0150					4.546	3.154	2.290	1.834	6.097	2.352	1.374					
N-9	R0160				7.843	5.312	3.741	3.138	2.147	6.201	5.840						
N-8	R0170			11.770	7.680	5.374	4.059	2.927	1.965	1.440							
N-7	R0180		18.699	11.406	7.588	5.258	3.674	2.572	1.842								
N-6	R0190	36.985	18.698	11.463	8.421	5.620	4.011	2.944									
N-5	R0200	37.122	16.732	13.584	7.487	5.957	5.231										
N-4	R0210	33.633	21.959	14.693	9.377	6.067											
N-3	R0220	36.676	20.785	13.056	8.255												
N-2	R0230	38.636	20.425	13.026													
N-1	R0240	36.791	19.352														
N	R0250	35.524															

Bester Schätzwert (brutto) für abgezinste Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten)

		Jahresende (abgezinste Daten)
		C0360
Vor	R0100	204
N-14	R0110	63
N-13	R0120	93
N-12	R0130	143
N-11	R0140	274
N-10	R0150	1.280
N-9	R0160	5.450
N-8	R0170	1.337
N-7	R0180	1.704
N-6	R0190	2.719
N-5	R0200	4.840
N-4	R0210	5.655
N-3	R0220	7.688
N-2	R0230	12.094
N-1	R0240	17.986
N	R0250	33.316
Gesamt	R0260	94.845

S.23.01.01: Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.665	5.665			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	48.897	48.897			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0		
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	54.562	54.562	0		0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	54.562	54.562	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	54.562	54.562	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	54.562	54.562	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	54.562	54.562	0	0	
SCR	R0580	26.237				
MCR	R0600	11.807				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	207,96 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	462,13 %				

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	54.902
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	340
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	5.665
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage - gesamt	R0760	48.897
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	3.789
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	3.789

S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung des Standardmodells
Basissolvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvenz-kapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	15.887		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	635		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	0		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	0		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	17.018		
Diversifikation	R0060	-7.206		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	26.333		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	3.160
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-3.256
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	26.237
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	26.237
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung Nicht-Leben
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		MCR Komponenten
		C0010
MCR(NL)-Ergebnis	R0010	15.798

Hintergrundinformationen

		Hintergrundinformationen	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	94.937	76.822
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	15.798
SCR	R0310	26.237
MCR-Obergrenze	R0320	11.807
MCR-Untergrenze	R0330	6.559
Kombinierte MCR	R0340	11.807
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.700
Mindestkapitalanforderung	R0400	11.807

NRV Neue Rechtsschutz

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25 | 68165 Mannheim
Telefon 0621/4204–222 | Telefax 0621/4204–650
info@nrv-rechtsschutz.de | www.nrv-rechtsschutz.de